

ks.
treuhand
experten

ks.
data
werk



ks.info
2021

Der Hype ums «weisse Gold»

Editorial	S 02
Personelles	S 04
Sozialversicherungen	S 08
Direkte Steuern	S 13
Mehrwertsteuer	S 20
Covid-19-Kredite	S 28
Ergänzungsleistungen	S 30
Neues Aktienrecht	S 32
Lohnvergleichsanalyse	S 36
Datenanalyse	S 42
Mobile Datenerfassung	S 44
Ausflug 2020	S 48
Preisübergabe	
Wettbewerb 2020	S 50
Wettbewerb 2021	S 51

Martin Grüninger

Partner
MAS FH in MWST / LL.M. VAT
dipl. Wirtschaftsprüfer
dipl. Betriebsökonom FH



Das Beste liegt nicht hinter uns, sondern immer vor uns (Bertrand Russell).

Geschätzte Damen und Herren,

Das weisse Gold. Was bringen Sie mit diesem Begriff in Verbindung?

Der Begriff Weisses Gold ist ein Synonym für (weisse) Stoffe, die wegen ihrer Kostbarkeit – im Sinne von etwas Wertvollem – «Gold» genannt werden. Ich schätze, dass vor knapp einem Jahr die Mehrheit von Ihnen mit Salz, Zucker, Porzellan, Marmor oder bspw. Baumwolle geantwortet hätte. Doch dann kam Corona und damit wurde die Liste «Das weisse Gold» um einen weiteren wertvollen Gegenstand ergänzt...

Die weltweiten gesellschaftlichen und ökonomischen Auswirkungen der Corona-Krise sind massiv. Um die Ausbreitung des Virus einzudämmen, wurden und werden weiterhin weitreichende Massnahmen staatlich verordnet oder unternehmerisch veranlasst. Zu diesen Massnahmen zählen landesweite Shutdowns, Produktionsstilllegungen, Kurzarbeit und umfassendes Homeoffice. Die Auswirkungen dieser Massnahmen sind darüber hinaus nicht verlässlich prognostizierbar. Die Negativwirkungen betreffen jedoch fast alle Branchen, wenn auch nicht in gleichem Masse. Momentan sind dies für uns alle bewegte und unsichere Zeiten und sie stellen uns vor so manche Herausforderungen, beruflich sowie privat. Die Pandemie rüttelt an unseren Routinen. Seien es die Routinen des zwischenmenschlichen Kontakts, die Routinen unseres institutionellen Gefüges, die Routinen des globalen Wirtschaftens oder die Routinen der Ungleichheit. Vieles von dem, das schon vor der Krise unser Zusammenleben prägte, sehen wir nun deutlicher. Nach dem relativ ruhigen Sommer, der weniger schlimm war als erwartet, verdüstert sich die Lage wieder. Die Krise ist noch nicht überwunden

und es scheint in absehbarer Zeit keine wirkliche Entspannung in Sicht zu sein.

Auch wenn das neuartige Coronavirus beängstigend ist, haben viele Menschen ihren Humor zum Glück noch nicht verloren. So leer, wie das Regal für Toilettenpapier im Supermarkt zeitweise war, so voll war das Internet mit Witzen genau darüber, wie wertvoll der Hygieneartikel auf einmal zu sein scheint. Da wurde über Toilettenpapier als neues Statussymbol gespotet. Statt einer Rolex trage man nun Toilettenpapier am Handgelenk und der Ausdruck «das weisse Gold» steht nun nicht mehr für die ursprünglich assoziierten Begriffe. Für das neue WC-Gold gibt es online sogar einen Rechner. Wie lange kommst Du mit deinem Vorrat aus, sollte es heuer eine schlechte Klopapier-Ernte geben? Abgesehen davon, dass somit die Liste «Das weisse Gold» um einen weiteren wertvollen Gegenstand ergänzt werden kann, wird das Toilettenpapier als eines der Sinnbilder für die Corona-Krise höchstwahrscheinlich Einzug in die Geschichtsbücher halten.

Ich werde oft gefragt, was ich glaube, wann Corona denn «vorbei sein wird» und alles wieder zur Normalität zurückkehrt. Meine Antwort: Ich bin mir nicht sicher, ob es jemals vorbei sein wird, ich glaube, wir müssen einfach lernen damit zu leben. Es gibt historische Momente, in denen die Zukunft ihre Richtung ändert. Es ist also durchaus möglich, dass sich die Welt, wie wir sie kennen, «gerade auflöst». Dahinter fügt sich jedoch bestimmt eine neue

Welt zusammen, deren Formung wir momentan nur erahnen können. Sehen wir der Zukunft doch einfach positiv entgegen. Zuversicht und Optimismus sind eine enorme Kraftquelle für Seele, Körper und Geist.

Das Beste liegt nicht hinter uns, sondern immer vor uns (Bertrand Russell). Gerade in solchen Zeiten sind gute, partnerschaftliche und langjährige Kundenbeziehungen besonders wichtig. Sie fragen sich vielleicht, was das Geheimnis einer guten Kundenbeziehung ist? In einem Wort: Vertrauen. Wer sich dieses Vertrauen verdienen will, muss den einzelnen Kunden zuhören und sie ernst nehmen. Das bedeutet, ihnen die Möglichkeit geben, sich zu äussern. So sind Unternehmen in der Lage, Einblick in die Erfahrung der Kunden aus deren eigener Sicht zu bekommen, ihre Anliegen und Wünsche besser zu verstehen. Vertrauen heisst, sicher sein, dass man sich auf jemanden verlassen kann und dass man füreinander da ist, in guten und schwierigen Zeiten. Diesen Grundsatz haben wir uns schon seit jeher auf unsere Fahne geschrieben. Sie sind also nicht alleine und können auf uns zählen. Wir sind auch in diesen Zeiten für Sie da und werden Ihnen, wie gewohnt, einen ausgezeichneten Service und Kundennähe bieten.

Was steht im 2021 an? Es ist klar, Zurücklehnen ist einmal mehr nicht angesagt. Auch in der diesjährigen Ausgabe unseres ks.info 2021 informieren wir Sie u.a. über Neuheiten im Sozialversicherungsbereich sowie

über Änderungen von gesetzlichen Rahmenbedingungen im Gebiet der direkten und indirekten Steuern. Auch von unseren Mitarbeitenden haben wir einiges zu berichten. Wissen Sie schon, dass bei uns drei Goldmedaillen-Gewinnerinnen arbeiten? Im Teil «Personelles» erfahren Sie mehr dazu. Über Themen im digitalen Bereich informieren Sie unsere Kollegen von der ks datawerk ag mit interessanten Fachberichten. Nutzen Sie die Möglichkeit, sich auf die Veränderungen vorzubereiten. Wir helfen Ihnen gerne dabei.

Abschliessend nehme ich gerne noch die Gelegenheit wahr, Sie auf unsere Homepage aufmerksam zu machen. Unsere aktuelle Ausgabe des ks.info sowie die Ausgaben der letzten Jahre stehen Ihnen auch online zur Verfügung. Nebenbei finden Sie auf unserer Website weitere Beiträge zu wesentlichen und wichtigen Neuigkeiten. Nutzen Sie dieses Angebot.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen weiterhin gutes Gelingen und viel Erfolg und bedanke mich für Ihr Vertrauen und die wertvolle Zusammenarbeit. Blicken wir zuversichtlich in die Zukunft und lassen uns zudem überraschen, mit welchen wertvollen Gegenständen unsere Liste «Das weisse Gold» in Zukunft vielleicht noch bereichert wird.

Ein informatives Lesevergnügen und beste Grüsse
Martin Grüninger

Personelles

Andy Fehr

Partner
Dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte



Raphael Ammann

Mit grosser Freude und Stolz haben wir im Oktober 2020 den Bescheid erhalten, dass unser Raphael Ammann die Prüfung zum «Eidg. dipl. Treuhandexperten» erfolgreich bestanden hat. Corona-bedingt wurde die Abschlussprüfung vom Frühling auf den August verlegt. So hatte Raphael in den Sommerferien wenigstens etwas zu tun... Lieber Raphi, wir sind stolz auf Dich und gratulieren Dir herzlich zur bestandenen Prüfung! Als dipl. Treuhandexperte mit langjähriger Erfahrung im Treuhandbereich verfügt Raphael über einen gut gefüllten Rucksack, den er nun ab 2021 in der Rolle als Kundenbetreuer in unserem Unternehmen einsetzen wird. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Raphael und sind überzeugt, dass er die neuen Herausforderungen sehr gut meistern wird.



Sonja Frei, Bettina Zigerlig, Martina Gschwend

Ich kann nur sagen: Frauenpower!! Unsere beiden Dienstältesten Damen Sonja und Bettina haben im Sommer 2020 das sage und schreibe 25jährige Jubiläum bei uns gefeiert. Die dritte im Bunde, Martina Gschwend, konnte gleichzeitig das 20jährige Jubiläum feiern. Jung und frisch kommen sie daher und doch sind sie schon so lange bei uns. Wir vermuten, dass die drei Damen wegen uns, den äusserst sympathischen Chefen, schon so lange bei uns sind!! Liebe Sonja, Bettina und Martina, wir gratulieren euch zum Jubiläum und freuen uns sehr auf die nächsten 20 Jahre mit euch.



Martin Grüninger

Im letztjährigen ks.info haben wir Ihnen mitgeteilt, dass Martin die Masterarbeit zu seinem MWST-Studium geschrieben hat. Wie erwartet, wurde die Masterarbeit sehr gut bewertet und Martin ist nun berechtigt, den Titel «MAS FH in MWST / LL.M. VAT» zu führen. Herzliche Gratulation!



Katarina Miskic

Am 16. August 2020 ist Katarina zu uns gestossen. Sie hat im Sommer 2020 die kaufmännische Lehre bei der Heule Werkzeuge AG in Balgach abgeschlossen. Wir begrüßen Katarina ganz herzlich in unserem Team und werden sie nun gründlich in den Job als Treuhänderin einarbeiten.



Marianne Steiger

Marianne hat am 7. 9. 2020 bei uns angefangen. Sie hat die Kantonsschule besucht und nachher eine Lehre als Bäcker-Konditorin absolviert. Marianne hat sich nun entschieden, als Quereinsteigerin im Treuhandsektor zu arbeiten. Auch Marianne wird nun bei uns als Treuhänderin ausgebildet. Zudem hoffen wir natürlich, dass wir zwischendurch mit feinem Gebäck verwöhnt werden.



Kevin Lüchinger

Bei Kevin ist die Familienplanung voll im Gang. Zuerst hat er seine Nadine geheiratet und nun, vor kurzer Zeit, sind Nadine und Kevin Eltern von Mila geworden. Wir gratulieren euch herzlich zur Hochzeit und zum Nachwuchs und wünschen euch viele schöne gemeinsame Momente (und auch viele ruhige Nächte).



Roman Vorburger

Seit 1. Februar 2020 verstärkt Roman Vorburger unsere ks.datawerk ag. Er ist bei uns tätig als Projektleiter und im Vertrieb der Abacus-Software. Er hat Anfangs Jahr die Prüfung als Dipl. Wirtschaftsinformatiker HF sehr erfolgreich abgeschlossen und bestanden. Herzliche Gratulation. Roman hat sich bereits sehr gut eingearbeitet! Herzlich Willkommen in unserem Team.



Alessia Riedener

Am 1. September 2020 ist Alessia Riedener zu unserem ks.datawerk – Team gestossen. Alessia hat im Herbst 2019 das Studium zur «Bachelor of Science FHO in Betriebsökonomie Major Sport Management» abgeschlossen. Sie war während dem Studium bei der Abacus Research AG angestellt und verstärkt nun unser Abacus-Team. Auch dir Alessia ein herzliches Willkommen in unserem Team.



Sozialversicherungen

Sonja Frei

Dipl. Treuhandexpertin
MAS FH für Treuhand und Unternehmens-
beratung



Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen sind:

Inkraftsetzung Teilrevision Familien-
zulagengesetz -verordnung per

01.08.2020:

- Neu besteht ein Anspruch auf
Ausbildungszulagen für Kinder, die
das 15. Altersjahr vollendet haben
und sich in einer nachobligatorischen
Ausbildung befinden
- Arbeitslose Mütter haben neu
Anspruch auf Familienzulagen als
Nichterwerbstätige

Erhöhung EO-Beiträge aufgrund der
Einführung des Vaterschaftsurlaubes
ab 01.01.2021

Reform der Ergänzungsleistungen tritt
auf 01.01.2021 in Kraft

Lohnabzüge

Der EO-Lohnbeitrag steigt von 0.45% auf 0.5%. Für Arbeitnehmer bedeutet dies eine Erhöhung des Abzuges von 0.025%. Die Arbeitgeber leisten ebenfalls 0.025%. Die restlichen Beitragssätze (AHV/IV/ALV) werden auf das Jahr 2021 nicht verändert. Bei den Beiträgen an die Unfallversicherung/SUVA können sich betriebsindividuelle Änderungen der Beitragssätze ergeben. Diese Änderungen werden Ihnen von den entsprechenden Versicherungen schriftlich mitgeteilt. Die Lohnabzüge lauten wie folgt:

Arbeitnehmer-Abzug für	ab 1.1.2021	(bisher)
AHV/IV/EO	5,30%	5,275%
ALV: bis CHF 148'200	1,10%	1,10%
ab CHF 148'201	0,50%	0,50%
<small>(ALV-Abzug nur bis zum Pensionsalter)</small>		
Unfallversicherung/SUVA (Beiträge BU und Abzug NBU)	betriebsindividuell	betriebsindividuell
BVG (Pensionskasse, 2. Säule)	individuell	individuell

Der Rentnerfreibetrag bei der AHV/IV/EO beträgt weiterhin:

CHF 1'400 pro Monat | CHF 16'800 pro Jahr

Ebenfalls unverändert bleibt der Grenzwert für geringfügige Entgelte bei der AHV/IV/EO und der ALV: CHF 2'300 pro Jahr. Das heisst, dass unter **gewissen** Voraussetzungen bei Löhnen unter CHF 2'300 keine AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abgerechnet werden müssen. Für die im **Privathaushalt** beschäftigten Personen müssen die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden (Reinigungs-, Haushalts- sowie Betreuungstätigkeiten, z.B. Betagten-, Kinder- oder Tierbetreuung).

Befreit von der AHV-Beitragspflicht sind jedoch die sogenannten «Sackgeldjobs». Konkret heisst das, dass junge Leute bis Ende ihres 25. Altersjahres keine Beiträge entrichten müssen, wenn ihr Einkommen aus einer Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 pro Jahr nicht übersteigt. Die beschäftigten Jugendlichen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

Selbständigerwerbende / Nichterwerbstätige / Freiwillige Versicherung

Bei den Selbständigerwerbenden wird der Mindestbeitrag von CHF 496 auf **neu CHF 503** erhöht. Die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende liegt neu bei CHF 57'400 – die untere Einkommensgrenze wird auf 9'600 erhöht. Die Beitragssätze werden ebenfalls angepasst – der Mindestbeitrag liegt neu bei 5.371% und der maximale Beitrag bei 10.0%.

Der jährliche Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt **neu ebenfalls CHF 503**. Der jährliche Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag und beträgt neu CHF 25'150. Der Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung wird von CHF 950 auf **neu CHF 958** erhöht. Die Obergrenze erhöht sich von CHF 23'750 auf neu CHF 23'950.

	ab 1.1.2021	(bisher)
Selbständigerwerbende		
Untergrenze Beitragsskala	9'600	9'500
Obergrenze Beitragsskala	57'400	56'900
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	503	496
Nichterwerbstätige		
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	503	496
AHV/IV/EO-Höchstbetrag	25'150	24'800
Freiwillige AHV/IV		
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	958	950
AHV/IV/EO-Höchstbetrag	23'950	23'750

Kinderzulagen

Die Ausbildungszulagen werden im Kanton TG auf neu CHF 280 angepasst, die Kinderzulagen bleiben beim gesetzlichen Minimum.

In den Kantonen SG, AI, AR gibt es keine Veränderungen.

Ab 01.08.2020 erhalten auch Kinder, die das 15. Altersjahr vollendet haben und sich in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden, eine Ausbildungszulage.

Kanton	ab 1.1.2021 CHF	(bisher) CHF
St. Gallen	230/280	230/280
Appenzell I.Rh.	230/280	230/280
Appenzell A.Rh.	230/280	230/280
Thurgau	200/280	200/250

Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen entrichten **Selbständigerwerbende** Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen entsprechend dem versicherten Verdienst in der Unfallversicherung. Die Begrenzung des beitragspflichtigen Einkommens beträgt wie im Vorjahr CHF 148'200.

Renten / Grenzwerte 2. Säule / Steuerabzüge 3. Säule

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2021 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. In der beruflichen Vorsorge (2. Säule) werden

die Eckwerte entsprechend ebenfalls angepasst und in der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) der maximal erlaubte Steuerabzug.

AHV	ab 1.1.2021		(bisher)	
	Minimalrente	Höchstrente	Minimalrente	Höchstrente
	CHF	CHF	CHF	CHF
Einfache Altersrente	1'195	2'390	1'185	2'370
Altersrente für Ehepaare zusammen (plafoniert)		3'585		3'555
Witwenrente	956	1'912	948	1'896
2. Säule	Mindestlohn	Höchstlohn	Mindestlohn	Höchstlohn
Maximaler massgebender Lohn		86'040		85'320
Koordinationsabzug		25'095		24'885
Koordinierter Lohn	3'585	60'945	3'555	60'435
Eintrittsschwelle		21'510		21'330
3. Säule (3a)		Abzug		Abzug
max. Steuerabzug neben 2. Säule		6'883		6'826
max. Steuerabzug Selbständige 20% vom Einkommen		maximal 34'416		maximal 34'128

Naturallöhne

Die Ansätze für Naturalbezüge (nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeitnehmer) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

	ab 1.1.2021		(bisher)	
	CHF pro Tag	CHF pro Monat	CHF pro Tag	CHF pro Monat
Naturallöhne				
Frühstück	3.50	105.00	3.50	105.00
Mittagessen	10.00	300.00	10.00	300.00
Abendessen	8.00	240.00	8.00	240.00
T o t a l Verpflegung	21.50	645.00	21.50	645.00
Unterkunft	11.50	345.00	11.50	345.00
T o t a l Verpflegung/Unterkunft	33.00	990.00	33.00	990.00

Berufliche Vorsorge: Der Mindestzinssatz wird auf 1% belassen

Entscheidend für die Höhe des Mindestzinssatzes sind die Rendite der Bundesobligationen sowie die Entwicklung von Aktien, Anleihen und Liegenschaften. Der gesetzliche Mindestzinssatz gilt nur für das obligatorische Pensionskassen-Guthaben.



Direkte Steuern

Stefan Hutter

Partner
Dipl. Steuerexperte
Dipl. Betriebsökonom HWV/FH



Selbstverständlich hat die Corona-Krise und die dazu gehörenden ausserordentlichen Regelungen auch Auswirkungen auf steuerliche Belange. Dies betrifft wegen der getroffenen Massnahmen insbesondere die natürlichen Personen. Die anstehende Quellensteuer-Reform betrifft dagegen nebst den natürlichen Personen auch die Arbeitgeber. Im Fokus der Neuerungen für das Jahr 2021 stehen jedoch die natürlichen Personen.

Corona-Pandemie / steuerliche Konsequenzen in der Steuererklärung

Die Auswirkungen auf die Abzugsmöglichkeiten sind vielfältig. Bei der Deklaration der Einkünfte sind einige Besonderheiten zu beachten. Ein Auszug der wichtigsten steuerlichen Konsequenzen aus den Massnahmen zur Corona-Krise:

- **Kurzarbeitsentschädigungen, freiwillige Leistungen des Arbeitgebers**

Neben Kurzarbeitsentschädigungen, die bei unselbständig Erwerbenden durch die Lohnfortzahlung in aller Regel im Lohnausweis bereits enthalten sind, gehören auch freiwillige Leistungen des Arbeitgebers (z.B. Zahlungen bei Härtefällen) zum steuerbaren Lohn.

Erwerbsaufallentschädigungen (EO-Entschädigungen) infolge Fremdbetreuung der Kinder oder in Quarantäne-Fällen gehören ebenso zum steuerbaren Einkommen. Diese EO-Entschädigungen sind direkt in der Steuererklärung zu deklarieren.

- **Entschädigungen für Nutzung Arbeitszimmer (Home Office)**

Entschädigungen des Arbeitgebers für das Home Office stellen grundsätzlich steuerbares Erwerbseinkommen dar und zählen nicht zu den (steuerfreien) Spesenvergütungen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Entschädigungen richtig im Lohnausweis zu bescheinigen. Dazu gehört jedoch nicht die Anzahl Home Office-Tage oder Tage mit Kurzarbeit. Die richtige Deklaration obliegt dem Steuerpflichtigen (natürliche Person).

Dem Arbeitnehmer steht die Möglichkeit offen, ein sogenanntes Arbeitszimmer in Abzug zu bringen. Die bisher bekannten Voraussetzungen für den Abzug eines Arbeitszimmers bleiben grundsätzlich bestehen. Die Steuerverwaltung im Kanton St. Gallen kommt den Arbeitnehmern aber insoweit entgegen, als dass bei der prozentualen Benutzung des Arbeitszimmers (mindestens 40% über das Jahr) nun lediglich auf die Dauer mit Home Office abgestellt wird. Wie bisher ersetzt ein möglicher Abzug für ein Arbeitszimmer den Pauschalabzug für die übrigen Berufskosten.

Der Pauschalabzug (CHF 2'400, St.Gallen, CHF 4'000 Bund) entfällt. Die übrigen Berufskosten müssen zusätzlich zum Arbeitszimmerabzug mittels Zusammenstellung geltend gemacht werden.

- **Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung**

Die Home Office Tage kürzen die Anzahl der Arbeitstage, welche zur Geltendmachung des Abzuges berechtigen. Ebenso kürzen die Tage mit Kurzarbeit den geltend gemachten Abzug, sofern bei Tagen mit Kurzarbeit tatsächlich keine auswärtige Verpflegung anfällt. Dies hängt wesentlich von der Art der Kurzarbeit ab. Die Steuerbehörden stützen sich auf die Angaben im Lohnausweis und dem Vernehmen nach auf Rückfragen. Gewisse Kantone sind hierbei etwas grosszügiger und machen keine Kürzungen.

- **Fahrkostenabzug (Wohn- und Arbeitsort)**

Abzugsfähig sind die notwendigen Kosten für die Fahrt zum Arbeitsort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, ausnahmsweise mit dem privaten Auto, wenn z.B. die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Steuerpflichtige, die in der Lockdown-Phase mit dem Auto zum Arbeitsplatz gefahren sind, können hierfür die tatsächlich angefallenen Kosten für das Auto in Abzug bringen.

Laut Aussagen der Steuerämter werden die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels beim Abzug eines Jahresabonnements nicht gekürzt. Auf jeden Fall bleibt der Höchstabzug (sog. Pendlerpauschale) bestehen.

Natürlich entfällt an Tagen mit Home-Office bzw. an Tagen ohne Arbeitsverrichtung am Arbeitsplatz der Abzug der effektiven Fahrkosten.

- **Übrige Berufskosten**

Kosten für Gesichtsmasken oder für Desinfektionsmittel stellen keine Berufskosten dar.

Wie bereits erwähnt entfällt der Pauschalabzug, sofern ein Arbeitszimmerabzug infolge des Home Office beantragt wird.

- **Geschäftsfahrzeug, Privatanteil**

Der Privatanteil von 9,6% der Anschaffungskosten bleibt unverändert, da der Privatanteil grundsätzlich den Arbeitsweg nicht betrifft.

- **Pauschale Spesenentschädigungen**

Genehmigte Spesenreglemente und genehmigte Pauschalspesen bleiben während der «Corona-Zeit» in Kraft. Die pauschalen Spesenvergütungen für Repräsentation werden daher auch während der coronabedingten Home Office-Tätigkeit als Spesenersatz akzeptiert.

- **Internationale Verhältnisse / Einkommen im Ausland**

Im Verhältnis zu Österreich und Fürstentum Liechtenstein wird das Erwerbseinkommen auch während der Corona Zeit (z.B. im Home Office) nach den bekannten Regeln am Arbeitsort besteuert. Auch die Quellenbesteuerung von Grenzgängern im Verhältnis zu Österreich erfährt grundsätzlich keine Änderung (volle Quellensteuerlast auf dem Erwerbseinkommen). Die Tage mit Kurzarbeit (ohne physische Tätigkeit am Arbeitsort) und die Tage mit Home Office werden bei der Berechnung der Nicht-Rückkehrtage zwecks Feststellung der Grenzgängereigenschaften nicht berücksichtigt bzw. so beurteilt, wenn die Arbeit vor Ort ausgeführt worden wäre.

- **Krankheitskosten**

Gesichtsmasken und Desinfektionsmittel gehören als präventive Massnahmen nicht zu den abzugsberechtigten Krankheits- oder Unfallkosten. Die Kosten für einen Corona-Test, können demgegenüber, sofern er selbst bezahlt bzw. getragen wurde, als Krankheitskosten in Abzug gebracht werden.

- **Bescheinigungen (Lohnausweis, Ausgleichskassen)**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer einen Lohnausweis auszustellen, in welchem sämtliche auf dem Arbeitsverhältnis beruhenden und ausgerichteten Leistungen enthalten sind. Bei vollständiger Lohnfortzahlung sollte der Arbeitgeber im Lohnausweis einen Hinweis zur Anzahl Tage mit Kurzarbeit machen (Bemerkungen, Ziffer 15). Werden Entschädigungen für Kurzarbeit dem Arbeitnehmer bezahlt, sind diese in Ziffer 7 des Lohnausweises separat zu deklarieren. Wie erwähnt muss der Arbeitgeber auch alle weiteren Leistungen (z.B. Beiträge an das Home Office, Härtefall-Entschädigungen) im Lohnausweis angeben.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass selbst die Ausgleichskassen verpflichtet wurden, den Steuerbehörden Listen mit allen Empfängern von EO-Taggelder (z.B. an Selbständigerwerbende oder an Eltern mit Kindern, welche wegen der Kinderbetreuung die Erwerbstätigkeit unterbrechen) zu liefern.

Corona-Pandemie / steuerliche Konsequenzen im Geschäftsbereich

- **Kurzarbeitsentschädigungen (EO-Taggelder selbständig Erwerbende)**

Auch die EO-Entschädigungen, die infolge von Betriebsschliessungen (inklusive Veranstaltungsverbot) oder

wegen erheblicher Einschränkung der Tätigkeit ausbezahlt wurden, sind steuerpflichtig. Sie können netto – nach Abzug der AHV/IV/EO-Beiträge – direkt in der Steuererklärung erfasst werden.

Die EO-Entschädigungen sind im interkantonalen Steuerverhältnis als Ersatzeinkommen immer dem Geschäftsort zuzuweisen.

- **Bewertung des Warenlagers / Rückstellungen**

(gilt auch für juristische Personen) Massgebend für Rückstellungen auf dem Warenlager ist der Bilanzstichtag. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bis zur Bilanzerstellung werden ausschliesslich im Anhang erwähnt. Laut Vernehmlassung bei den hiesigen Steuerverwaltungen waren die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie am Stichtag per 31.12.2019 noch nicht erkennbar, weshalb die Steuerbehörden keine Einzelwertberichtigungen auf dem Warenlager erlauben.

Gewisse Kantone erlauben allgemeine Rückstellungen per 31.12.2019 aufgrund der Corona-Pandemie (z.B. Kanton TG). Andere Kantone wie St.Gallen gewähren keine Rückstellungen infolge der Corona-Pandemie.

- **Mieterlasse / Rückstellung für zukünftige Mieterlasse**

(gilt auch für juristische Personen) Laut parlamentarischer Diskussion bzw. Vorlage des Bundesrates zum

Covid-19-Gesetz sollen Vermieter bei Geschäftsmieten bis CHF 20'000 (pro Monat) für die Dauer der behördlichen Schliessung einen Mieterlass von 60% gewähren müssen. Die politische Diskussion um eine gesetzliche Regelung ist noch nicht abgeschlossen. Wenn sich die Liegenschaft des Vermieters im Geschäftsvermögen befindet, kann er wegen des drohenden Verlustes eine Rückstellung verbuchen.

Ein Mietzinsverzicht unter nahestehenden Personen oder Gesellschaften wird steuerlich nur dann akzeptiert, wenn der Verzicht dem Drittvergleich standhält. Eine gesetzliche Regelung zum Mieterlass könnte in dieser Frage Klarheit schaffen.

Im Übrigen führen definitive Mieterlasse zu Mindereinkünften, sei es im geschäftlichen wie auch im privaten Bereich.

- **COVID-19 Kredite, Ausfall / Sanierungsleistungen**

(gilt auch für juristische Personen) Bei Eintritt eines Kreditausfalls mit einem definitiven Forderungsverzicht liegt sowohl aus Sicht des Handelsrechts wie auch aus Sicht des Steuerrechts ein ausserordentlicher, steuerbarer Ertrag vor.

Die Sanierung von Unternehmen hat eine Vielzahl von steuerlichen Aspekten, die es zu beachten gibt. Geplante Sanierungsmassnahmen sollten unbedingt auf steuerliche Konsequenzen hin geprüft werden.

• **Steuerlass für Steuern 2019 / andere kantonale Massnahmen**

(gilt auch für juristische Personen)
Auf Gesuch hin werden die Kantons- und Gemeindesteuern 2019 in St. Gallen aufgrund der definitiven Steuerveranlagungen im Umfang von 40%, maximal CHF 10'000 erlassen, sofern der Antragssteller eine Notlage geltend machen kann. Wir haben unsere Kunden zu diesem Thema bereits im September 2020 informiert. Je nach (kantonalen) Massnahme und deren finanzieller Auswirkungen sind meist auch die Steuern betroffen. Es gilt wachsam zu sein.

Quellensteuer / Gesetzesrevision ab 1.1.2021

Mit der Quellensteuerreform ab 2021 wollen die Steuerbehörden die Quellensteuer der ordentlichen Besteuerung angleichen. Eine Angleichung der Quellensteuern ist wegen der Rechtsprechung notwendig geworden. Verschiedenen Gruppen von Quellensteuerpflichtigen steht zukünftig mittels der nachträglich ordentlichen Veranlagung (kurz: NOV) ein Abzug von effektiven Berufskosten oder Sozialversicherungsbeiträgen offen. Infolge dieser Angleichung und der Ausweitung der nachträglich ordentlichen Steuerpflicht (NOV) ist die Quellensteuer nochmals ein ganzes Stück von einer einfachen, übersichtlichen Steuererhebung samt Veranlagung weggerückt.

Zur Reform der Quellensteuerpflicht hat die Eidg. Steuerverwaltung ein

neues Kreisschreiben mit insgesamt 70 Seiten (!) veröffentlicht. In der Pflicht zur richtigen Deklaration stehen in erster Linie die Arbeitgeber oder die Schuldner der steuerpflichtigen Leistung (kurz: SSL).

Folgende Änderungen sind mit direktem Einfluss auf die Arbeitnehmer:

a) Ausgestaltung der Tarife

Ab 1.1.2021 gibt es neu einen eigenen Tarifcode G für Grenzgänger mit Ersatzeinkünften, die nicht über den Arbeitgeber ausbezahlt werden.

Der Tarif D (früher Nebenerwerb) ist nur noch für Leistungen aus der AHV ins Ausland anwendbar. Ein Einkommen aus Nebenerwerb wird neu mit den ordentlichen Tarifen besteuert. Einkünfte aus Nebentätigkeiten müssen deshalb gemeldet werden.

Die Berechnung der Tarife mit den zugrunde liegenden Pauschalen (Pauschale Berufskosten, Abzüge für Familienlasten) wird neu veröffentlicht.

b) Neue Kategorien, neue Veranlagungsformen

Für Vergütungen aus dem Ausland an ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassung kommt neu nur das ordentliche Verfahren zur Anwendung. Zum Beispiel bei faktischer Arbeitgeberschaft.

Bei einer Quasi-Ansässigkeit (mindestens 90% der gesamten Einkünfte in der Schweiz steuerpflichtig) kann der im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige ebenfalls einen

Antrag auf nachträglich ordentliche Veranlagung (NOV) stellen. Der Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden; die NOV muss jedoch jedes Jahr neu beantragt werden.

Wie bisher werden Einkünfte ab CHF 120'000 brutto immer mit einer nachträglich ordentlichen Veranlagung besteuert.

Auch für Nebeneinkünfte aus Wertschriften, selbständiger Tätigkeit kommt die nachträglich ordentliche Veranlagung (NOV) zum Zug. Neu kann auch von Amtes wegen eine nachträglich ordentliche Veranlagung angeordnet werden.

Künstler, Sportler und Referenten mit Wohnsitz im Ausland werden auf den Bruttoeinkünften abzüglich den Gewinnungskosten mit Quellensteuer belastet. Die pauschalierten Gewinnungskosten betragen bei Künstlern 50% der Bruttoeinkünften und bei Sportlern und Referenten 20% der Bruttoeinkünften

c) Wegfall der nachträglichen Tarifkorrektur

Die nachträglich ordentliche Veranlagung (NOV) ersetzt ab 1.1.2021 auch die bisherige Möglichkeit der sogenannten Tarifkorrektur für höhere Berufskosten oder für Beiträge an die 2. Säule oder die Säule 3a. Neu entfällt die Tarifkorrektur. Bis 31.3. des Folgejahres muss der Steuerpflichtige einen Antrag auf NOV stellen. Die NOV gilt immer für beide Ehegatten und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht. Nach einem Antrag

auf NOV gibt es keine Möglichkeit mehr, zur ordentlichen Quellensteuerpflicht zurückzukehren.

d) Wechsel zur ordentlichen Steuerpflicht (Einkommenssteuer)

Erhält eine quellensteuerpflichtige Person die Niederlassungsbewilligung oder heiratet eine quellensteuerpflichtige Person, ist sie ab dem Folgemonat nicht mehr quellensteuerpflichtig und wird für die gesamte Steuerperiode ordentlich veranlagt.

Unterliegt ein Einkommen in einem Jahr zunächst der ordentlichen Steuerpflicht und sodann der Quellensteuerpflicht, so wird der Quellensteuerpflichtige für das ganze Jahr als NOV veranlagt. Ab dem Folgemonat z.B. bei einer Scheidung ist sodann die Quellensteuer geschuldet.

Die wichtigsten Änderungen für den Arbeitgeber (Schuldner der steuerpflichtigen Leistung, kurz: SSL) sind:

a) Zuständigkeit

Die Abrechnung erfolgt neu zwingend im Kanton, wo der Quellensteuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Es kann nicht mehr für alle Quellensteuerpflichtigen im Sitzkanton des Arbeitgebers abgerechnet werden. Bei Ansässigkeit des Quellensteuerpflichtigen im Ausland ist der Sitzkanton des Arbeitgebers zuständig. Beim einem Wohnsitzwechsel des Quellensteuerpflichtigen rechnet der Arbeitgeber ab dem Folgemonat mit dem neuen Wohnkanton ab.

b) Satzbestimmendes Einkommen / Tarifierung

Die oben beschriebenen, neuen Quellensteuer-Tarife sind anzuwenden. Insbesondere der neue Tarif «G» für Ersatzeinkünfte von Grenzgängern. Der Nebenerwerbstarif D entfällt für Nebenerwerbseinkünfte. Diese Einkünfte müssen neu im satzbestimmenden Einkommen berücksichtigt werden. Zum satzbestimmenden Einkommen gilt:

Im Grundsatz gilt der Monat als Steuerperiode. Der 13. Monatslohn wird im Regelfall im Monat der Auszahlung an der Quelle besteuert. Die Umrechnung des satzbestimmenden Einkommens erfolgt im Normalfall über den Beschäftigungsgrad. Dies gilt auch für Nebentätigkeiten (inklusive Ausland!). Nebenerwerbstätigkeiten wie auch Ersatzeinkünfte sind neu vom Arbeitgeber abzuklären bzw. dem Steueramt zu melden. Der Arbeitgeber muss neu den Beschäftigungsgrad (BG) im Unternehmen wie auch den Gesamtbeschäftigungsgrad (GBG) bei mehreren Arbeitsverhältnissen abklären und melden. Aufgrund dessen wird die Quellensteuer nach dem Monatstarif und dem satzbestimmenden (Gesamt-) Einkommen berechnet.

c) Erweiterte Pflichten des SSL (alte und zusätzliche neue Pflichten)

- Der SSL haftet im vollen Umfang für die Ablieferung der Quellensteuer
- SSL klärt die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmenden ab

- SSL meldet die notwendigen Angaben für die korrekte Steuererhebung insbesondere zum satzbestimmenden Einkommen. Dazu gehören nebst Zivilstand, Anzahl Kinder, Konfession neu auch der Beschäftigungsgrad. Der SSL meldet nach Abklärung mit dem Arbeitnehmer den Beschäftigungsgrad (BG) wie auch den Gesamtbeschäftigungsgrad (GBG), der allfällige Nebentätigkeiten einschliesst.
- SSL rechnet pro Monat oder pro Quartal (bis 10 Quellensteuerpflichtige) innert 15 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode ab.
- SSL meldet Neuanstellungen mit Quellensteuerpflicht, Mutationen bei Quellensteuerpflichtigen innert 8 Tagen (seit Antritt)

Angesichts dieser vielen Neuerungen und einer massiven Zunahme der administrativen Pflichten bei der Steuererhebung für Quellensteuerpflichtige empfehlen wir dringend die Anwendung eines Lohnprogrammes mitsamt einer «ELM-Meldung» oder die Verwendung von «ELM Quest». Die Quellensteuer wird für die Arbeitgeber unbestritten zu einer komplexen gesetzlichen Aufgabe mit den bekannten Haftungsrisiken.

Grundstückgewinnsteuer Kanton St. Gallen / Gesetzesrevision ab 1.1.2021

Zu beachten ist nebst der nachstehend beschriebenen Gesetzesrevision eine neue Veranlagungssoftware mit

Scanning, welche im Verlauf des Jahres 2021 eingeführt wird. Infolge des Scanning dürfen keine Originalbelege mehr eingereicht werden. Dafür steht ab 2021 eine neue Web-Lösung zum Ausfüllen der Steuererklärungen zur Verfügung. Für Vorausberechnungen wird neu ein Debitor mit individuellem Einzahlungsschein erstellt. Das Steueramt bittet, diesen Einzahlungsschein zu verwenden.

Die inhaltlichen Änderungen stammen aus dem XVI. Nachtrag zum Steuergesetz. Es umfasst folgende 2 Änderungen:

1. Ersatzwert

Früher konnte anstelle der Anlagekosten und des Erwerbspreis der Verkehrswert vor 50 Jahren (50 Jahre vor Veräusserung) geltend gemacht werden. Nach Änderung von Art. 139 Abs. 3 StG kann neu als Ersatzwert für ältere Anlagekosten der amtliche Verkehrs- oder Ertragswert vor 20 Jahren geltend gemacht werden.

Der Ersatzwert ersetzt die Anlagekosten bis zum Zeitpunkt der Verkehrswertschätzung. Später erfolgte Anlagekosten können zusätzlich geltend gemacht werden.

Mit der neuen Regelung liegt der Kanton St.Gallen nun wieder nahe bei den vergleichbaren Regelungen in den angrenzenden Kantonen. Zum Beispiel akzeptieren die Kantone TG, AI oder ZH ebenfalls den Verkehrswert vor 20 Jahren als Ersatzwert für ältere Anlagekosten.

2. Besitzdauerabbatt

Wird der Ersatzwert nach Art. 139 Abs. 3 StG beansprucht, wird der Haltedauerabbatt noch für 20 Jahre gewährt und nicht für die ganze Besitzdauer (Reduktion des Haltedauerabatts.)

Weitere Änderungen mit Wirkung ab 2021 oder später

Bund

- Steuerliche Behandlung von Bussen

Finanzielle Sanktionen mit Strafzweck, wie Bussen oder Geldstrafen sollen auch in Zukunft steuerlich nicht abzugsfähig bleiben. Ausländische finanzielle Sanktionen mit Strafzweck bzw. Bussen sollen ausnahmsweise steuerlich in Abzug gebracht werden können, wenn sie gegen den schweizerischen «Ordre public» verstossen. Zum anderen ist eine Busse abzugsfähig, wenn das Unternehmen alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten. Die eidgenössischen Räte haben das Gesetz am 19.06.2020 verabschiedet. Das Inkrafttreten wird durch den Bundesrat bestimmt.

- Revision des Aktienrechts

Die eidgenössischen Räte haben die Revision des Aktienrechts abgeschlossen. In steuerlicher Hinsicht ist die Einführung eines Kapitalbands für Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen relevant. Als Kapitaleinlagereserven werden diesbezüglich nur jene Einlagen steu-

erlich anerkannt, welche mögliche Kapitalrückzahlungen aus Reserven übersteigen (Nettoprinzip).

Ein zweiter Punkt mit steuerlicher Relevanz ist die Möglichkeit, inskünftig Aktien- oder Stammkapital in einer Fremdwährung zu führen. Dazu werden Bestimmungen zur Währungsumrechnung eingeführt.

Kantone

Zuletzt und der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass der Kanton Thurgau mit der Abstimmung vom 9.2.2020 zur Unternehmenssteuerreform STAF gleichzeitig und rückwirkend per 1.1.2020 folgende Änderungen mit Bezug auf die Besteuerung von natürlichen Personen beschlossen hat:

- Neu Einführung einer Steuergutschrift von CHF 100 für jedes minderjährige Kind
- Erhöhung des Kinderfremdbetreuungsabzuges von CHF 4'000 auf CHF 10'100
- Erhöhung des sog. Versicherungsabzuges für Ehepaare auf neu CHF 7'000, für Alleinstehende auf neu CHF 3'500 und für Kinder auf neu CHF 1'000



25 Jahre Mehrwertsteuer

Martin Grüninger

Partner
MAS FH in MWST / LL.M. VAT
dipl. Wirtschaftsprüfer
dipl. Betriebsökonom FH



Die Mehrwertsteuer (MWST) ist die wichtigste Einnahmequelle des Bundes und damit die bedeutendste Steuerart. Sie leistet mit rund CHF 23 Mrd. einen Beitrag von rund einem Drittel zu den Gesamteinnahmen des Bundes.

Die MWST fand ihren Anfang während des Zweiten Weltkriegs als sogenannte Warenumsatzsteuer (WUST). Der Bundeshaushalt wurde unter anderem durch steigende Militärausgaben sowie auch durch Bundeshilfen für Not leidende Wirtschaftszweige seinerzeit schwer belastet. Der Weg zur heutigen MWST als sogenannte Netto-Alpha-Steuer mit Vorsteuerabzug war jedoch ein langer. Die MWST trat am 1. Januar 1995 in Kraft. Die MWST ist heute eine allgemeine Verbrauchssteuer mit dem Ziel der Besteuerung des privaten Endkonsums. Das Konsumentenverhalten ändert sich jedoch laufend und bewirkt auch nach 25 Jahren weiterhin und laufend Anpassungen des MWST-Rechts. Teilweise ist auch Lobbyismus dabei. Davon zeugen zahlreiche Ausnahmen und drei Steuersätze.

Letzte Totalrevision 2010

Im Jahr 2010 wurde das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) totalrevidiert mit dem Ziel, das System der MWST deutlich zu vereinfachen, grösstmögliche Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen zu gewähren, die Transparenz zu erhöhen und eine verstärkte Kundenorientierung der Verwaltung zu schaffen. Bei der letzten Teilrevision im Jahr 2018 stand insbesondere die Beseitigung von mehrwertsteuerbedingten Wettbewerbsnachteilen inländischer Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten, bedingt durch die Auswirkungen der digitalen Wirtschaft, im Vordergrund. Neben diesen Gesetzesrevisionen gibt es bei der MWST kontinuierlich weitere Anpassungen und Neuerungen. Das im Jahr 2010 gesetzte Ziel der deutlichen Vereinfachung der MWST

scheint nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich. Auch im 25. Jahr seit Einführung der MWST in der Schweiz gibt es nach wie vor Klärungs- und Anpassungsbedarf. Nachfolgend ein Auszug über einige neue publizierte Praxisänderungen durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV).

Elektronische MWST-Abrechnung easy

Per 1. Januar 2021 wird die Online-MWST-Abrechnung zum Standard. Nebst der schon seit einigen Jahren existierenden «ESTV Suisse-Tax»-Plattform (Login mit eigenem Account) gibt es neu eine vereinfachte IT-Lösung namens «MWST-Abrechnung easy» (Login ohne eigenen Account). Die im MWST-Register eingetragenen Personen, welche sich nicht bereits schon bei der «ESTV Suisse-Tax»-Plattform registriert haben, werden mit der letzten

Abrechnungsaufforderung für das Jahr 2020 automatisch einen Login-Code (Abrechnungscode) mit einer Anleitung für die «MWST-Abrechnung easy»-Plattform erhalten, damit die steuerpflichtigen Personen bereits ihre Abrechnungen für das 4. Quartal 2020 bzw. 2. Semester 2020 online ausfüllen können.

Auch die neue «MWST-Abrechnung easy»-Plattform ist so ausgestaltet, dass die MWST-Deklarationen durch ein Treuhandbüro erstellt werden können. Die Weitergabe des Abrechnungscode an ein Treuhandbüro ist möglich und liegt in der Verantwortung der steuerpflichtigen Person. Das Treuhandbüro füllt die Abrechnung online aus und stellt diese dem Kunden zur Prüfung und Freigabe per E-Mail zu. Alternativ kann das Treuhandbüro die Abrechnung auch ausdrucken und dem Kunden zur Unterschrift per Post zustellen. Der

Kunde unterzeichnet die Abrechnung und reicht diese per Post bei der ESTV ein.

Das Abrechnen der MWST mittels Papierformular wird nur noch auf Antrag möglich sein. Die Papierabrechnung muss dann für jede Abrechnungsperiode separat mittels Bestellformular auf der Rückseite des Abrechnungscode bestellt werden. Weitere Fragen und Antworten sowie ein Online-Video sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/mwst-online-abrechnen.html>

	MWST online abrechnen OHNE Account (verfügbar ab Januar 2021)	MWST online abrechnen MIT Account «ESTV SuisseTax»
Einmalige Registrierung notwendig	✗	✓
Vereinfachtes Login	✓	✗
Online Ausfüllen und Einreichen der Abrechnung	✓	✓
Automatisches Berechnen der Steuer	✓	✓
Sicherer Zugriff online – rund um die Uhr	✓	✓
Erinnerungsfunktionen zur Einreichung der nächsten Abrechnung	✓	✓
Treuhandfirmen können die Deklarationsfreigabe durch ihre Kunden auf Papier unterschreiben lassen; Einreichen per Post möglich	✓	✗
Treuhandfirmen können auf einen Blick alle noch nicht eingereichten Abrechnungen ihrer Kunden einsehen und bei Bedarf Fristverlängerungen erfassen	✗	✓
Treuhandfirmen können für alle noch nicht eingereichten Abrechnungen ihrer Kunden in einem Schritt Fristverlängerungen beantragen	✗	✓
Nachträgliches online Einreichen von Korrekturabrechnungen und Jahresabstimmung	✗	✓
Nachverfolgen der Vorgänge in der Geschäftsfallübersicht	✗	✓
Beantragen von Fristverlängerungen	✗	✓
Upload Funktion direkt aus der Buchhaltungssoftware	✗	✓
Bestellen von Unternehmer- und Eintragungsbescheinigung	✗	✓

Elektronische Dienstleistungen

Der Begriff der elektronischen Dienstleistung wurde in der MWST-Brancheninfo 13 «Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen» neu definiert. Bei elektronischen Dienstleistungen stellen sich in der Praxis einerseits Abgrenzungsfragen zum Leistungsort sowie andererseits die Frage, ob ein ausländisches Unternehmen in der Schweiz durch das Erbringen von solchen Dienstleistungen nach Art. 10 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 MWSTG mehrwertsteuerpflichtig wird. Speziell zu beachten ist, dass sich eine MWST-Pflicht in der Schweiz ergeben kann, wenn die Leistung an nicht im Schweizer MWST-Register eingetragene Empfänger (umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen) erbracht wird. Gemäss neuer Praxis der ESTV handelt es sich dann um eine elektronische Dienstleistung, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Sie wird über das Internet oder ein anderes elektronisches Netz erbracht.
- Sie wird automatisiert erbracht und die menschliche Beteiligung seitens des Leistungserbringers ist minimal.
- Das Erbringen der Dienstleistungen ist ohne Informationstechnologie nicht möglich.

So gelten bspw. die nachstehenden Leistungen als elektronische Dienstleistungen:

- Das Bereitstellen von Websites, Fernwartung von Programmen.
- Das elektronische Bereitstellen von Software und deren Aktualisierung.

- Das elektronische Bereitstellen von Bildern, Texten, Datenbanken, Musik, Filmen und Spielen.

Nicht als elektronische Dienstleistungen gelten:

- Die blossе Kommunikation zwischen leistungserbringender und leistungsempfangender Person über Draht, Funk oder sonstige elektromagnetische Medien.
- Bildungsleistungen in interaktiver Form.

Abrechnung mittels Saldosteuersätzen

Einer Person, die neu steuerpflichtig wird und zwei Tätigkeiten ausübt, für die unterschiedliche Saldosteuersätze (SSS) gelten, werden auf Antrag hin zwei SSS bewilligt. Gleiches gilt für eine steuerpflichtige Person, die bereits mit SSS abrechnet und eine zweite, neue Tätigkeit aufnimmt, welche nicht dem gleichen SSS unterliegt wie die erste Tätigkeit. Voraussetzung dafür ist jeweils, dass die Anteile der einzelnen Tätigkeiten am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen voraussichtlich je mehr als 10% betragen. Beträgt der Anteil der zweiten Tätigkeit bei Beginn der Steuerpflicht oder bei Aufnahme einer zweiten Tätigkeit voraussichtlich weniger als 10% des Gesamtumsatzes, wird nur ein SSS bzw. kein zweiter SSS bewilligt.

Nimmt der Anteil der zweiten Tätigkeit anschliessend zu, ist hierfür ein zweiter SSS zu beantragen, sobald die 10%-Grenze regelmässig überschritten wird. Regelmässig bedeutet, dass



der Anteil in zwei aufeinanderfolgenden Steuerperioden mehr als 10% beträgt. Ist dies der Fall, ist ab der dritten Steuerperiode ein zweiter SSS anzuwenden. Hier ein Beispiel:

Frau Schön erbringt kosmetische Dienstleistungen (Tätigkeit 1) und handelt mit Kosmetika (Tätigkeit 2). Anfänglich sind die Handelsumsätze sehr gering, weshalb ihr die ESTV lediglich den SSS von 5.1% für «Kosmetiksalon» bewilligt. Im Laufe der Jahre nimmt der Verkaufsumsatz jedoch deutlich zu und übertrifft im vierten und fünften Jahr die Limite von 10% des Gesamtumsatzes aus steuerbaren Leistungen. Erst ab dem sechsten Jahr kann Frau Schön deshalb einen zweiten SSS von 2.0% für «Kosmetische Produkte: Handel» beantragen.

Praxisänderung: Nimmt der Anteil derjenigen Tätigkeit, mit der weniger als 10% des steuerbaren Gesamtumsatzes erzielt wird, **sprunghaft** zu, gilt diese Tätigkeit als neue Tätigkeit und es kommen die bei neuen Tätigkeiten geltenden Regeln zur Anwendung (Art. 86 Abs. 2 Bst. a MWSTV sowie die vorstehenden Ausführungen). Eine sprunghafte Zunahme des Umsatzanteils liegt vor, wenn:

- Die andere Tätigkeit vorübergehend oder definitiv eingestellt wird **ODER**
- Der Umsatzanteil der Tätigkeit so stark zunimmt, dass er über die ganze Steuerperiode betrachtet voraussichtlich mindestens 25% betragen wird.

Ist **eine** dieser Bedingungen erfüllt, wird der zweite SSS rückwirkend auf den Beginn der laufenden Steuerperiode bewilligt (gemäss alter Praxis mussten die vorangegangenen zwei Steuerperioden herangezogen werden). Der steuerliche Vorteil der neuen Praxis besteht darin, dass die MWST-Zahllast früher als bei der bisherigen Praxis reduziert werden kann, wenn die «neue Tätigkeit» einen tieferen SSS hat als die bisherige.

Nachfolgend drei Beispiele:

Die Ristorante AG ist seit 2013 steuerpflichtig und rechnet mit SSS ab. Der Take-away-Umsatz betrug immer zwischen 3% und 8% des steuerbaren Gesamtumsatzes. Sie rechnet deshalb alle Umsätze mit dem SSS von 5.1% ab. Aufgrund der Corona-Krise muss sie ab dem 17. März 2020 das Restaurant schliessen. Um die Angestellten weiterbeschäftigen zu können, bietet sie aber weiterhin den Take-away-Service an. Die Kunden können Pasta und Pizza telefonisch oder elektronisch bestellen und abholen. Im Zeitraum zwischen der Schliessung und der Wiedereröffnung des Restaurants werden also ausschliesslich Take-away-Leistungen erbracht. Die Ristorante AG erhält deshalb rückwirkend auf den 1. Januar 2020 den SSS von 0.6% für «Take-away ohne Konsumationsmöglichkeit».

Die Elektro GmbH erbringt Elektroinstallationsarbeiten (Umsatzanteil zwischen 93% und 96%) und verkauft Elektroteile, die sie selbst herstellt (Umsatzanteil zwischen 4% und 7%).

Sie rechnet deshalb den gesamten Umsatz mit dem SSS von 4,3 % ab. Da es ihr gelungen ist, die Elektroteile deutlich günstiger und qualitativ besser herzustellen, steigt die Nachfrage im Mai 2021 stark an. Die Elektro GmbH rechnet für die Steuerperiode 2021 mit einem Umsatzanteil von 30%. Sie erhält deshalb für diese Elektroteile rückwirkend auf den 1. Januar 2021 den SSS von 3,5 % für «Herstellung von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt».

Der Sportmasseur Raffi erbringt Massageleistungen (Umsatzanteil zwischen 94% und 97%) und verkauft Massageöle und ähnliche Produkte (Umsatzanteil zwischen 3% und 6%). Er rechnet deshalb den ganzen Umsatz mit dem SSS von 5,9 % ab. Infolge eines Unfalls kann er ab dem 16. August 2022 seiner Massagetätigkeit nur noch sehr eingeschränkt nachgehen. Er intensiviert deshalb den Produktverkauf. Er geht davon aus, dass er damit in der Steuerperiode 2022 20% des Gesamtumsatzes erzielen wird. Hier liegt keine sprunghafte Zunahme des Umsatzanteils vor und es wird ihm kein zweiter SSS bewilligt.

Es empfiehlt sich, die Überlegungen betreffend den voraussichtlichen Umsatz schriftlich festzuhalten und aufzubewahren. Verändern sich die Tätigkeiten und/oder die Umsatzanteile derart, dass eine Neuzuteilung der SSS notwendig wird, hat sich die steuerpflichtige Person mit der ESTV in Verbindung zu setzen.

Bis Ende 2022 ist diese neue Praxis nur anzuwenden, wenn sie für die steuerpflichtige Person günstiger ist als die bisherige Praxis. Ab dem 1. Januar 2023 muss diese neue Regel zwingend auch dann angewendet werden, wenn sie für den Steuerpflichtigen nachteilig ist. Dies wäre dann der Fall, wenn die neue Tätigkeit einen höheren SSS hat als die bisherige Tätigkeit.

Enklave Campione d'Italia

Campione d'Italia ist ein kleines italienisches Dorf inmitten des Schweizer Kantons Tessin. Bekannt ist das Dorf vor allem wegen seinem inzwischen bankrotten Casino. Fuhr man bisher nach Campione, war nicht eindeutig ersichtlich, dass man sich in einen anderen Staat begab resp. die Schweiz verliess. Bisher war zwischen der Schweiz und Italien eine staatsvertragliche Regelung immer noch ausstehend. Campione wurde deshalb grundsätzlich als Inland betrachtet, wobei gewisse Sonderregelungen bestanden.



Seit 1. Januar 2020 ist Campione d'Italia nun offiziell Teil des Zollgebiets der EU und somit nicht mehr Teil der Schweizer Zollunion. Die Gemeinde Campione d'Italia ist nur über schweizerisches Staatsgebiet erreichbar. Durch die Änderung des zollrecht-

lichen Status entsteht eine neue Zollgrenze zwischen der Schweiz und Italien. Die Waren können somit nicht mehr frei zwischen Campione und der Schweiz zirkulieren. Liefert ein Schweizer Unternehmen Waren nach Campione, so muss diese Ware offiziell zollrechtlich ausgeführt werden, um eine Steuerbefreiung nach Art. 23 Abs. 2 MWSTG (Export) zu erlangen.

Coronavirus

Aufgrund der COVID-19-Krise wurden seitens der ESTV einige Massnahmen beschlossen, welche auch für die MWST relevant sind. Viele Praxisfragen können derzeit jedoch noch nicht abschliessend beantwortet werden. Konkrete Problemstellungen, zu welcher die ESTV noch keine Verwaltungspraxis publiziert hat, sind mit der ESTV individuell zu klären, damit Rechtssicherheit geschaffen werden kann. Fragen und Antworten sind auch im Dossier «Coronavirus» auf www.estv.admin.ch veröffentlicht. Aus mehrwertsteuerlicher Sicht muss bei Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen durch die öffentliche Hand geklärt werden, ob es sich hierbei um Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge (Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG) handelt, die bei den steuerpflichtigen Subventionsempfängern eine verhältnismässige Kürzung der Vorsteuern nach sich ziehen (vgl. Art. 33 Abs. 2 MWSTG und MWST-Info 5, Ziffer 1.3).

Zur Abfederung der negativen wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie hat der Bundesrat am

25. März 2020 Rahmenbedingungen beschlossen, damit Unternehmen einfach und unbürokratisch Bankkredite (sog. «COVID-19-Kredite» und «COVID-19-Kredite-Plus») erhalten. Falls Sie einen solchen Kredit in Anspruch genommen haben, führt dieser bei Ihnen zu keinen unmittelbaren mehrwertsteuerlichen Folgen. Insbesondere müssen Sie – trotz des nicht marktüblichen Zinses – keine Kürzung des Vorsteuerabzugs vornehmen (Art. 33 Abs. 2 MWSTG).

Mit den Kurzarbeitsentschädigungen und den Erwerbsausfallentschädigungen für Selbstständigerwerbende bestehen weitere Werkzeuge, um die negativen wirtschaftlichen Folgen abzufedern. Sowohl die Kurzarbeitsentschädigungen wie auch die Erwerbsausfallentschädigungen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer, da sie nicht den Gegenwert einer Leistung darstellen (Art. 18 Abs. 2 MWSTG). Sie führen ebenfalls nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs.

Gerichtsurteile im Bereich der Bildungsleistungen

Das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht haben drei interessante Urteile zur Frage der von der Steuer ausgenommenen Bildungsleistung gefällt. Kurse, Vorträge und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art sind gemäss MWSTG von der MWST ausgenommen. Der Gesetzeswortlaut führt in der Praxis oft zu Qualifikationsproblemen, wenn es um die Abgrenzung zwi-

schen einer steuerausgenommenen Bildungsleistung und einer steuerbaren Unterhaltungsleistung geht. Bildungstätigkeiten müssen hauptsächlich dazu dienen, Wissen zu vermitteln oder zu vertiefen oder zumindest hauptsächlich dem Erwerb von Kenntnissen bzw. Fertigkeiten gewidmet sein. Entscheidend ist es, ob die Tätigkeit darauf abzielt, jemanden auf einem bestimmten Gebiet in der Erreichung eines vordefinierten Lernziels zu fördern oder zu unterstützen. Konkret haben die Gerichte folgende interessante Urteile gefällt:

Yoga-Workshops

Hier hat das Gericht festgehalten, dass in den Kursausschreibungen für die Workshops praktisch keine Kursziele definiert wurden. Vielmehr in den Vordergrund gestellt wurde, dass die Yoga-Workshops von einem in der Yoga-Szene bekannten Lehrer durchgeführt werden. Das Gericht hat daher geurteilt, dass nicht die Vermittlung oder Vertiefung von Wissen, sondern das Erlebnis vordergründig ist. Entsprechend liegt eine zum Normalsatz steuerbare Leistung vor.

Poledance-Lektionen

Hier lagen detaillierte Lektionenpläne für die verschiedenen Niveaus vor. In diesen wurde beschrieben, wann welche Fähigkeiten erlernt werden sollen. Zudem enthielten die Lektionenpläne Kontrollen, ob die Lernziele erreicht wurden. Aufgrund der präzisen Dokumentation hat das Gericht die Kurse als von der Steuer ausgenommene Bildungsleistung qualifiziert.

Kickbox-Kurs

In diesem Fall haben die Teilnehmer Abonnemente erworben, welche sie zur Teilnahme an Kickbox-Trainings berechtigten. Wie oft die Teilnehmer zum Training erschienen, war jedem Teilnehmer selber überlassen. Das Gericht qualifizierte den Kickbox-Kurs dadurch als zum Normalsatz steuerbare Leistung, da nicht das Vermitteln oder Vertiefen von Wissen oder Fertigkeiten im Vordergrund stand, sondern vielmehr die begleitete Sportausübung.

Die konkrete Beurteilung, ob nun eine von der Steuer ausgenommene Bildungsleistung oder eine zum Normalsatz steuerbare Unterhaltungsleistung vorliegt, gilt es jeweils im Einzelfall aufgrund der individuellen Gegebenheiten zu prüfen. Entscheidend für die mehrwertsteuerliche Beurteilung sind die umfassende Kursdokumentation sowie die möglichst umfassende Kursbeschreibung. Gestützt auf die obigen Entscheide sind folglich die bildenden Elemente einer Leistung durchgehend zu dokumentieren. Dies startet bei der Kursausschreibung bis hin zur Lernkontrolle. Das Beschriebene muss dann auch tatsächlich im Unterricht so umgesetzt werden.

Ausblick

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 die Vernehmlassung zu einer weiteren Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes eröffnet. Hierbei sollen vor allem die drei Themenfelder Globalisierung/Digitalisierung, Vereinfachung und Betrugsbekämpfung umgesetzt werden. Der Bundesrat schlägt im Sinne einer Weiterentwicklung unter anderem vor, Versandhandelsplattformen – anstelle der Versandhandelsunternehmen – umfassend zu besteuern. Ebenfalls soll die MWST-Abrechnung für KMU vereinfacht werden und Erleichterungen für mehrwertsteuerpflichtige ausländische Unternehmen umgesetzt werden. Auch der Subventionsbegriff soll mit dem ausserhalb des Mehrwertsteuerrechts gebräuchlichen Subventionsbegriff in Übereinstimmung gebracht werden. Zudem setzt der Vorschlag weitere parlamentarische Vorstösse um wie bspw. zwei zusätzliche MWST-Ausnahmen im Bereich der Produkte der Monatshygiene sowie der aktiven Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen.

Es bleibt also weiterhin spannend. Die Reise der MWST geht weiter.



Covid-19-Kredite

Raphael Ammann

Dipl. Treuhandexperte
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis



Am 25. März 2020 hat der Bundesrat ein umfassendes Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus verabschiedet. Bestandteil davon waren die COVID-Überbrückungskredite, um die Liquidität der Unternehmen in dieser schwierigen Zeit zu stärken.

In der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung hat der Bundesrat die Präzisierungen für die Gewährungen der Kredite festgelegt. Wie bereits in unseren Newslettern mitgeteilt, konnten Unternehmen bis zum 31.07.2020 rasch und unkompliziert Kredite von den Banken bis zu 10% des Umsatzes oder maximal CHF 20 Mio. beantragen. Bis zu einem Betrag von CHF 500'000 bürgt der Bund vollständig für diese Kredite. Ab CHF 500'000 bis CHF 20 Mio. muss die Bank 15% des Risikos selber tragen. Gemäss Art. 5 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung beträgt die Dauer der Solidarbürgschaft höchstens fünf Jahre.

Wir möchten Sie an dieser Stelle vor allem nochmals auf die Restriktionen gem. Art. 6 Abs. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung aufmerksam machen. Darin wird für die Dauer der Solidarbürgschaft festgehalten, dass die Kredite nicht für folgende Sachverhalte verwendet werden dürfen:

- Neue Investitionen ins Anlagevermögen, die nicht Ersatzinvestitionen sind
- Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstaten von Kapitaleinlagen
- Gewährung von Aktivdarlehen oder Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestaltete Privat- und Aktionärsdarlehen (mit Ausnahmen)
- Zurückführen von Gruppendarlehen
- Übertragung der mittels Solidarbürgschaft besicherten Kreditmittel auf eine Gruppengesellschaft mit Sitz ausserhalb der Schweiz

Die Kredite dürfen somit ausschliesslich für die laufenden Liquiditäts-

bedürfnisse verwendet werden und müssen in der Höhe korrekt beantragt worden sein. In der Presse wurden verschiedene Sachverhalte publik, worin Gesellschaften nicht mit korrekten Umsatzangaben einen zu hohen Kredit beantragt haben. Gemäss Art. 7 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung ist für die Höhe des Kredits der Umsatzerlös des Jahres 2019 massgeblich. Sollte der Jahresabschluss bis zum Zeitpunkt der Kreditgewährung nicht zur Verfügung gestanden haben, wäre die provisorische Fassung resp. die Umsatzerlöse des Jahres 2018 massgeblich gewesen. Gemäss Art. 23 der Solidarbürgschaftsverordnung wird mit Busse bis zu CHF 100'000 bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach der Verordnung erwirkt oder die Kreditmittel in Abweichungen der obigen Bestimmungen verwendet.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen, wie z.B. Investitionen/Ersatzinvestitionen sowie Darlehensverschiebungen in Konzerngesellschaften können in der Praxis schwierig umsetzbar sein. Dies deshalb, weil sich gerade bei Konzernverhältnissen eine Veränderung der Darlehenssaldi ergeben können. Um eine Verletzung der Bestimmungen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen frühzeitig im Dezember 2020 Ihre Buchhaltung auf diese Themen zu prüfen. So könnte bei Missachtung bis zum Abschlussstichtag noch entsprechend reagiert werden. Für Rückfragen und Abklärungen zur Vorgehensweise stehen wir Ihnen natürlich gerne unterstützend zur Seite.



Erben müssen Ergänzungsleistungen neu zurückerstatten

Dr. Pepe Sonderegger

Partner
Dr. oec. HSG
Dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte



Wir werden in unserem Berufsalltag immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob es Sinn macht, eine Liegenschaft (oder auch anderes Vermögen) bereits frühzeitig auf die Nachkommen zu übertragen, damit es später z.B. bei einem Eintritt ins Altersheim nicht verkauft werden muss und den Nachkommen möglichst viel hinterlassen werden kann.

Schenkungen an Kinder sind für die Berechnung der Ergänzungsleistungen zu berücksichtigen. Bei vielen Leuten geistert immer noch das längst veraltete Gesetz (bis 31.12.2007) im Hinterkopf, wonach nur Schenkungen der letzten 10 Jahre geprüft werden. Schon seit dem 1.1.2008 werden nur noch Schenkungen von jährlich CHF 10'000.00 (ohne zeitliche Begrenzung) ohne Aufrechnung akzeptiert. Der Staat ist der Ansicht, dass immer mehr Personen Ergänzungsleistungen beantragen, obwohl noch genug privates Vermögen vorhanden wäre. Die Revision hat zum Ziel, dass die Ergänzungsleistungen gezielt nur noch jenen Personen zugute kommen, welche ohne diese Unterstützung unter dem Existenzminimum leben würden. Der Bezug von Ergänzungsleistungen wird stark eingeschränkt.

Am 1.1.2021 tritt das revidierte Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG) in Kraft. Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, wer in der Schweiz seinen Wohnsitz¹ und Aufenthalt² hat, eine AHV oder IV bezieht und seine existentiellen Auslagen nicht mit seinen Einnahmen decken kann, wobei auch das Vermögen berücksichtigt wird.

Freigrenze wird auf CHF 30'000.00 für Alleinstehende und auf CHF 50'000.00 für Ehepaare herabgesetzt

So wird die bisherige Freigrenze des Vermögens für Alleinstehende von

CHF 37'500 auf CHF 30'000 und für Ehepaare von CHF 60'000 auf CHF 50'000 herabgesetzt. Bei selbstbewohnten Liegenschaften wird der Steuerwert berücksichtigt, abzüglich eines Freibetrags von CHF 112'500 (CHF 300'000 bei Ehegatten, wenn einer der Ehegatten im Heim lebt oder einer der Ehegatten eine Hilflosenentschädigung bezieht).

Übermässiger Vermögensverbrauch vermindert neu den Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Das Vermögen, welches die Freigrenze übersteigt, wird mit 1/10 (bei IV-Bezüglern 1/15) als hypothetisches Einkommen angerechnet. Ebenfalls zum Vermögen (und dann mit 1/10/1/15 als hypothetisches Einkommen angerechnet) wird ein allfälliger freiwilliger Vermögensverzicht, z.B. Erbvorbezug oder Schenkung gezählt. Neu wird der Begriff des Vermögensverzichts auch auf Fälle ausgedehnt, in denen ein grosser Teil des Vermögens innert kurzer Zeit verbraucht wird. Konkret setzt der Gesetzgeber die Schranke bei einem Verbrauch von jährlich 10% des Vermögens, ohne dass ein wichtiger Grund³ dafür vorliegt. Bei Vermögen bis CHF 100'000 liegt die Grenze bei CHF 10'000 pro Jahr. Geprüft wird ein eventuell grosser Vermögensverbrauch ab 10 Jahren vor dem Anspruch auf AHV, d.h. konkret ab dem 55. Altersjahr bei Männern und dem 54. Altersjahr bei Frauen und bei einer IV-Rente ab Beginn des Anspruchs⁴. Es ist in Zukunft somit

nicht mehr möglich, sich nach dem Kapitalbezug des BVG's einen überschwänglichen Lebensstandard zu leisten und danach Ergänzungsleistungen zu beziehen.

Die Erben haben neu eine Rückerstattungspflicht

Zudem dürfen neu nur noch Personen Ergänzungsleistungen beziehen, deren Vermögen generell unter CHF 100'000 (Ehepaare CHF 200'000) liegt. Selbstbewohnte Liegenschaften werden hierbei nicht berücksichtigt, gewährte Erbvorbezüge oder Schenkungen werden jedoch zum Vermögen hinzugezählt. Man muss sich deshalb bewusst sein, dass wenn man den Kindern (egal zu welchem Zeitpunkt) Erbvorbezüge gewährt, dies den Anspruch auf Ergänzungsleistungen schmälert oder je nach Höhe ganz ausschliesst. Ebenfalls wird neu eine Rückerstattungspflicht für Erben eingeführt. Nach dem Tod einer Person, die EL bezogen hat, müssen die Erben die in den letzten 10 Jahren bezogene EL bis auf einen Freibetrag von CHF 40'000 zurückerstatten. Bei Ehegatten entsteht die Rückerstattungspflicht jedoch erst beim Tod des überlebenden Ehegatten⁵.

Die Revision hat noch viele andere Anpassungen der Berechnung des Anspruchs (z.B. Berücksichtigung des Erwerbseinkommens, der Prämienverbilligung, der Krankenversicherungsprämie, Anrechnung des Mietzinsens, etc.), auf welche hier jedoch nicht eingegangen wird.

Zusammengefasst wird der Bezug von Ergänzungsleistungen mit der Revision ab dem 1.1.2021 stark eingeschränkt und ihr Ziel, nur existenziell bedrohte Personen zu unterstützen, konsequent weiterverfolgt. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine frühzeitige Übertragung einer Liegenschaft auf die Nachkommen überhaupt noch möglich ist, ohne später in existenzielle Not zu geraten, da der Bezug von Ergänzungsleistungen verwehrt wird. Selbst wenn noch ein Bezug von Ergänzungsleistungen möglich ist (weil z.B. statt des Erbvorbezugs eine Nutznießung vereinbart wurde), bleibt zu berücksichtigen, dass die Erben die Bezüge der letzten 10 Jahre zurückerstatten müssen, was dann unter Umständen zum Verkauf der übertragenen Liegenschaft führen kann, wenn die liquiden Mittel nicht zur Rückerstattung genügen.

¹ Ausländische Staatsangehörige müssen während 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz Wohnsitz haben (Karenzfrist).

² Der gewöhnliche Aufenthalt gilt als unterbrochen, wenn sich eine Person während mehr als drei aufeinanderfolgenden Monaten im Ausland aufhält oder wenn sie die Schweiz im selben Kalenderjahr für insgesamt mehr als drei Monate verlässt.

³ Als wichtiger Grund gelten z.B. Ausgaben zum Werterhalt der Liegenschaft, ungedeckte Krankheitskosten, Gewinnungskosten für Erwerbseinkommen, Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, Ausgaben für den gewohnten Lebensunterhalt vor EL-Bezug, wenn das Einkommen unzureichend ist, unfreiwillige Vermögensverluste (ausser bei Absicht und grober Fahrlässigkeit).

⁴ Gemäss Übergangsbestimmung wird der Vermögensverbrauch erst ab dem 1.1.2021 geprüft.

⁵ Gemäss Übergangsbestimmung muss von den Erben nur zurückbezahlt werden, was nach dem 1.1.2021 ausbezahlt wurde.

Neues Aktienrecht

Nach jahrelangen Vorarbeiten verabschiedete das Parlament am 19. Juni 2020 die Aktienrechtsrevision. Die Referendumsfrist ist am 08.10.2020 unbenutzt verstrichen. Gemäss Bundesamt für Justiz wird ein Inkrafttreten per 01.01.2022 angestrebt.

Raphael Ammann

Dipl. Treuhandexperte
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis



Die Revision modernisiert das Schweizer Aktienrecht und macht die Schweiz als Unternehmensstandort noch attraktiver. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Flexibilisierung des Aktienkapitals und der Dividenden, Änderungen in den Aktionärsrechten, diverse Anpassungen in Bezug auf Generalversammlungen und Sanierungen von Gesellschaften. Gerne zeigen wir Ihnen zusammengefasst die für KMU wichtigsten Änderungen auf.

Mehr Flexibilität bei Aktienkapital und Dividenden

Die Bestrebungen beim Aktienkapital und bei den Dividenden mehr Flexibilität zu geben, standen bei der Revision des Aktienrechts im Vordergrund.

Einerseits wurden die Bestimmungen zum Nennwert von Aktien angepasst. Es ist neu möglich den Nennwert auch kleiner als das bisherige Minimum von CHF 0.01 auszugestalten. Logischerweise muss der Wert natürlich grösser als Null sein. Im Weiteren können Gesellschaften ein sogenanntes Kapitalband mit einer Bandbreite von plus 50% bzw. minus 50% des eingetragenen Aktienkapitals einführen. Innerhalb des Kapitalbands kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital innert maximal fünf Jahren erhöhen oder herabsetzen. Das Kapitalband ersetzt die bisherige genehmigte Kapitalerhöhung, welche nur Kapitalerhöhungen zulässt und maximal zwei Jahre lang Gültigkeit hat.

Bezüglich der oftmals in Praxis schweren Abgrenzung zwischen beabsichtigter Sachübernahme und der Gründung durch Barliberierung wurde eine Vereinfachung aufgenommen. Die Regeln über (beabsichtigte) Sachübernahmen werden nämlich abgeschafft.

Neu auch möglich ist die Ausschüttung von Interimsdividenden aus Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres. Im Weiteren können bestehen-

de und neu gegründete Gesellschaften ihr Aktienkapital neu auch in ihrer funktionalen Währung (d.h. der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung) führen. Beides war bis anhin nicht erlaubt.

Aktionärsrechte

Ein weiteres Ziel der Reform war die Stärkung der Aktionärsrechte. Aktionäre, die über mindestens 10% des Kapitals oder Stimmrechte verfügen, können neu dem Verwaltungsrat jederzeit (statt wie bisher nur an der Generalversammlung) Fragen stellen. Im Weiteren können Aktionäre, die über mindestens 5% des Aktienkapitals oder Stimmrechte verfügen, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen (gegenwärtig 10% oder Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. für alle Gesellschaften).

Letztlich können Aktionäre, die über mindestens 5% des Aktienkapitals oder Stimmrechte verfügen, neu auch ohne Ermächtigung der Generalversammlung Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen nehmen. Dies allerdings nur insoweit als dies für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft nicht gefährdet werden.

Generalversammlung

Gerade die bisherigen Erfahrungen mit COVID-19 und den damit einhergehenden Einschränkungen zeigten die bisherigen starren Regelungen bezüglich der Generalversammlungen auf. Nur durch Notrecht wurde sichergestellt,

dass Generalversammlungen zwischen Mitte März und heute durchgeführt werden können. Neu wurde ins Gesetz aufgenommen, dass die Durchführung von virtuellen Generalversammlungen ausdrücklich erlaubt ist. Damit dies so gemacht werden kann, müssen jedoch die Statuten dies so vorsehen.

Eine weitere Erleichterung betrifft grössere Generalversammlungen, welche aus Platzgründen an mehreren Tagungsorten durchgeführt werden müssen. Generalversammlungen mit mehreren Tagungsorten werden neu nämlich ausdrücklich erlaubt sein. Ebenso können Generalversammlungen auch im Ausland durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und dadurch die Ausübung der Aktionärsrechte nicht in unsachlicher Weise erschwert wird.

Kleine Unternehmen führen oftmals die Generalversammlungen mittels Universalversammlung durch. Diesbezüglich ergibt sich ebenfalls eine Vereinfachung. Universalversammlungen können neu auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form abgehalten werden.

Sanierung – Zahlungsfähigkeit im Zentrum

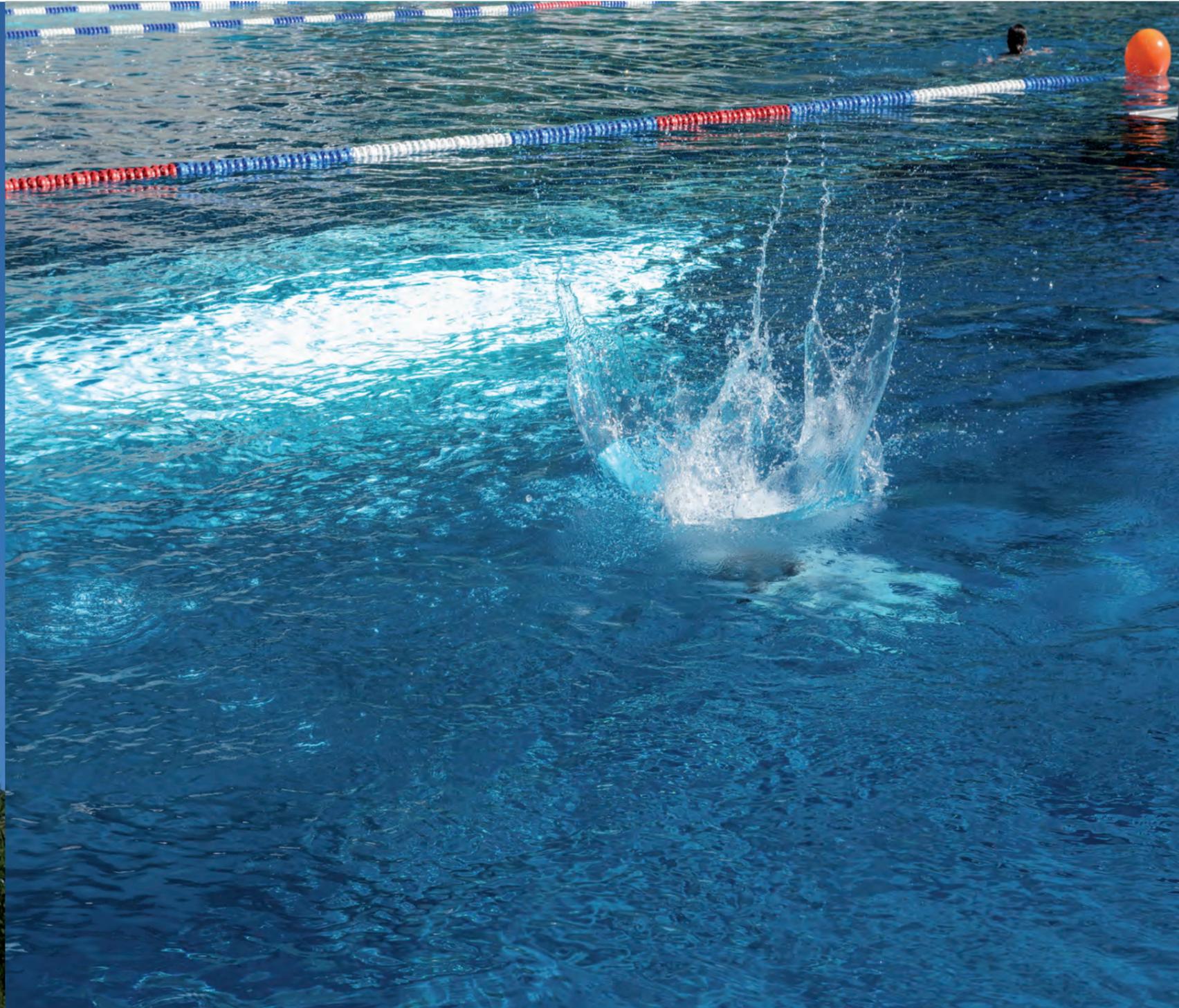
Bisher hat sich der Verwaltungsrat in Bezug auf die Handlungspflichten v.a. an seine unübertragbaren Kompetenzen gemäss Art. 716a OR resp. an die Handlungspflichten gemäss Art. 725 OR halten müssen. Gerade Art. 725 OR führt lediglich die Tatbestände des

Kapitalverlustes und der Überschuldung als Anknüpfungspunkte auf. Viele Unternehmen haben allerdings v.a. im Hinblick auf die Liquidität ein Fortführungsproblem. Diesbezüglich wurde der Verwaltungsrat mehr in die Pflicht genommen. Er hat gemäss Gesetz ausdrücklich die Pflicht, die Liquidität zu überwachen. Bei begründeter Besorgnis drohender Zahlungsunfähigkeit (Illiquidität) hat der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen. Damit wird der praktisch wichtige Tatbestand der Gefahr der Illiquidität ausdrücklich als auslösendes Element für Handlungspflichten des Verwaltungsrats festgelegt.

Bei begründeter Besorgnis der Überschuldung wird klargestellt, dass die Benachrichtigung des Richters unterbleiben kann, solange begründete Aussicht auf Sanierung innert angemessener Frist, spätestens aber innert 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse besteht, sofern die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

Weiteres Vorgehen

Alles in allem sind diverse Flexibilisierungen feststellbar. Im Hinblick auf die diversen neuen Möglichkeiten empfehlen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern die Statuten und internen Reglemente bezüglich der neuen Möglichkeiten zu überprüfen. Dafür ist eine Übergangsfrist von 2 Jahren vorgesehen. Sobald wir bezüglich der Inkraftsetzung mehr wissen, werden wir Sie wieder informieren.



Lohnvergleichsanalyse

Patrick Blättler

Partner
lic. oec. HSG
Dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Akkreditierter Prüfer für Lohnvergleichsanalysen



Seit 1. Juli 2020 ist das neue Gleichstellungsgesetz in Kraft. Unternehmen mit 100 oder mehr Mitarbeitenden müssen als Folge davon eine Lohnvergleichsanalyse durchführen.

Der Grundsatz der Lohngleichheit basiert einerseits auf Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung, in welchem die Gleichberechtigung von Mann und Frau verfassungsmässig festgeschrieben ist, andererseits auf Art. 3 des Gleichstellungsgesetzes (GIG), welcher das Diskriminierungsverbot umschreibt. Der Grundsatz der Lohngleichheit gilt für alle unselbständigen Arbeitsverhältnisse im privatrechtlichen wie auch im öffentlich-rechtlichen Bereich.

Für wen hat die Gesetzesänderung Gültigkeit und was ist zu unternehmen?

Ab Inkrafttreten des revidierten Gleichstellungsgesetzes per 1. Juli 2020 müssen neu alle Arbeitgebenden mit 100 oder mehr Mitarbeitenden eine Lohnvergleichsanalyse durchführen. Die Zahl 100 bezieht sich dabei auf die Anzahl der Mitarbeitenden per 1. Januar des entsprechenden Kalenderjahres, unabhängig von deren Anstellungsgrad. Nicht mitgezählt werden Lernende sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

Erfüllt ein Unternehmen das Prüfkriterium bereits per 1. Januar 2020, ist die Analyse im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 durchzuführen. Erfüllt ein Unternehmen das Prüfkriterium erstmals per 1. Januar 2021, ist die Analyse ebenfalls bis spätestens 30. Juni 2021 durchzuführen. Danach gilt für den Durchführungszeitpunkt der Analyse das jeweilige Kalenderjahr, in welchem das Prüfkriterium per 1. Januar erstmals erfüllt ist.

Die vom Unternehmen durchgeführte Lohnvergleichsanalyse muss innerhalb von einem Jahr nach Abschluss der Analyse durch eine unabhängige Stelle überprüft werden. Diese Prüfung kann durchgeführt werden von:

- einem Revisionsunternehmen, welches über einer Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz verfügt,
- einer Organisation nach Art. 7 GIG (Gewerkschaft oder Frauenorganisation),
- einer Arbeitnehmervertretung gemäss Mitwirkungsgesetz.

Wird ein Revisionsunternehmen mit der Prüfung beauftragt, muss die leitende Revisorin oder der leitende Revisor über eine spezielle Ausbildung verfügen, damit die Prüfung durchgeführt werden darf. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Überprüfung Mindeststandards eingehalten werden und alle Arbeitgebenden, die der Lohnvergleichsanalysepflicht unterstehen, grundsätzlich gleichbehandelt werden.

Wenn ein Unternehmen im Rahmen des öffentlichen Beschaffungs- oder Subventionswesens in Bezug auf die Einhaltung der Lohngleichheit kontrolliert wurde, entfällt die Pflicht einer Lohnvergleichsanalyse. Dies gilt für Kontrollen mit einem Referenzmonat zwischen Juli 2016 und Juni 2020. Die Pflicht zur Durchführung einer weiteren Analyse entfällt ebenfalls, wenn die erstmalig durchgeführte Lohnvergleichsanalyse zeigt, dass

die Lohngleichheit eingehalten ist. Ansonsten ist die Analyse nach vier Jahren zu wiederholen.

Wie kann die Lohnvergleichsanalyse durchgeführt werden?

Gemäss Art. 13c GIG muss die Lohnvergleichsanalyse mittels einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode durchgeführt werden. Der Bund stellt dafür das kostenlose Standard-Analyse-Tool «Logib» zur Verfügung. Dieses Tool ist derzeit unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/logib/dokumentation-logib.html#2027406629>

Neben dem Tool ist auf der entsprechenden Homepage auch die Wegleitung, die Konformitätserklärung, die Sicherheitsdeklaration sowie ein Beispiel eines ausgefüllten Datenblatts zu finden. Wird das Standard-Analyse-Tool «Logib» aufgerufen, wird jeder Schritt bis zu den Auswertungen und Ergebnissen vorgegeben und beschrieben.

Die Grundlage für das Ausfüllen des Tools bildet ein Excel-Datenblatt, welches mit den Daten des Personalsystems bzw. der Lohnbuchhaltung abgefüllt werden muss. In der Wegleitung ist jeder Punkt dieses Datenblattes detailliert beschrieben.

Die Daten basieren auf einem frei wählenden Referenzmonat innerhalb des erlaubten Analysezeitraums.



Das ausgefüllte Datenblatt wird anschliessend in das Standard-Analyse-Tool «Logib» eingelesen. Im Tool werden die Daten auf Vollständigkeit geprüft. Sind die Daten vollständig, generiert das Tool eine Auswertung mit einer Interpretation der Ergebnisse sowie verschiedene Berichte und Informationen, welche zum Download bereitstehen.

Aus Datenschutzgründen werden zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Daten gespeichert. Es besteht daher die Möglichkeit, bereits bearbeitete Daten zu exportieren und zu einem späteren Zeitpunkt erneut einzulesen und weiter zu bearbeiten.

Wird ein anderes Tool als «Logib» angewendet, muss das Unternehmen einen Nachweis über die Wissenschaftlichkeit und Rechtskonformität der verwendeten Analyseverfahren beilegen. Dieser Nachweis muss eine vollständige und transparente Dokumentation der Methode sowie eine Validierung ihrer wissenschaftlichen Qualität und Rechtskonformität durch eine unabhängige Stelle enthalten. Wird dagegen das Standard-Analyse-Tool des Bundes «Logib» verwendet, stellt das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) eine solche Konformitätserklärung automatisch zur Verfügung.

Was wird durch die unabhängige Stelle geprüft?

Wird ein Revisionsunternehmen mit der Prüfung beauftragt, überprüft dieses, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen

zu schliessen ist, dass die durchgeführte Lohngleichheitsanalyse nicht den nachfolgenden Anforderungen entspricht:

- Die Lohngleichheitsanalyse wurde im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum durchgeführt.
- Es liegt ein Nachweis vor, dass die Lohngleichheitsanalyse nach einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode durchgeführt wurde.
- Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden vollständig erfasst.
- Alle Lohnbestandteile wurden vollständig erfasst.
- Die erforderlichen Daten, einschliesslich persönlicher und arbeitsplatzbezogener Merkmale, wurden vollständig erfasst.

Das beauftragte Revisionsunternehmen verfasst innerhalb eines Jahres nach Durchführung der Lohngleichheitsanalyse einen Bericht zuhanden der Leitung des überprüften Unternehmens. Sind alle formellen Anforderungen erfüllt, enthält dieser Bericht eine uneingeschränkte Prüfungsaussage. Wurde die Lohngleichheitsanalyse nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum durchgeführt, die weiteren formellen Anforderungen sind aber erfüllt, enthält der Bericht eine eingeschränkte Prüfungsaussage. In allen übrigen Fällen wird eine verneinende Prüfungsaussage formuliert sein.

Was passiert mit dem Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse?

Das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse muss keiner Behörde übermittelt werden, es sei denn, ein anderes Gesetz sieht dies vor. Gemäss Art. 13g GIG ist das Unternehmen hingegen verpflichtet, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schriftlich bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Überprüfung über das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse zu informieren. Dies kann beispielsweise mit einem Rundschreiben geschehen oder mit einem Schreiben anlässlich einer Versammlung. Das EBG empfiehlt, dass im Schreiben folgende Punkte erwähnt sind:

- Methode der Analyse
- Referenzmonat
- Anzahl der in die Analyse eingeschlossenen Mitarbeitenden
- Brutto-Lohnunterschied
- Geschlechtsspezifischer Lohnunterschied
- Aussage, ob die Lohngleichheit eingehalten ist

Börsenkotierte Unternehmen müssen das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse zusätzlich im Anhang der Jahresrechnung veröffentlichen.

Gibt es Sanktionen bei Nichterstellung der Lohngleichheitsanalyse?

Die gesetzliche Vorschrift zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse ist vorerst auf 12 Jahre beschränkt. Bis jetzt ist noch nicht bekannt, ob und in welcher Form allfällige Sanktionen greifen, falls die Lohngleichheitsanalyse nicht nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wird.



Datenanalyse mit dem Abacus Data Analyzer Geschäftsdaten auf einen Blick

Roman Vorburger
Dipl. Wirtschaftsinformatiker HF



In vielen Unternehmen werden dutzende unnötige administrative Stunden für Excel-Auswertungen aufgewendet, dabei geht's längst viel einfacher – aber wie? Das erfahren sie hier.

Die ks treuhandexperten ag hat in Zusammenarbeit mit der ks datawerk ag und dem Abacus Data Analyzer die Monats-Reportings umgestellt.

Abacus Data Analyzer

Der Abacus Data Analyzer wurde von Abacus bereits vor einigen Jahre ins Leben gerufen. Die Idee hinter dem neuen Business Intelligence Tool war, dass es für Auswertungen aus dem Abacus keine aufwändigen Analysen mehr benötigt. Der Abacus Data Analyzer entdeckt verborgene Trends und Muster aus den aktuellen Abacus Kennzahlen und bereitet sie visuell auf.

Anforderungen

Auch im Umfeld der ks treuhandexperten ag sowie ks datawerk ag werden viele Auswertungen noch im Excel erstellt und versendet. Grösstenteils werden Exports aus dem Abacus generiert und im Excel verarbeitet. Die Anforderungen an das Projektteam waren klar und eindeutig: mithilfe des Abacus Data Analyzer sollen die Excel-Auswertungen verschwinden und die Auswertungen per Knopfdruck verfügbar sein. Die Auswertungs-Dashboards sollen via Link an die

Kunden versendbar sein. Weiter soll auch eine Kommentarfunktion möglich sein.

Umsetzungsphase

Abacus bietet aktuell 19 verschiedene Standard-Auswertungen für alle Applikationen an:

- Finanzbuchhaltung
- Kreditoren
- Debitoren
- HR / Lohnbuchhaltung
- Zeiterfassung
- Auftragsbearbeitung
- Projektverwaltung
- Produktions- und Planungssystem
- AbaBau
- CRM

Da die Kunden der ks treuhandexperten ag hauptsächlich die Finanzapplikationen inklusive Nebenbücher im Einsatz haben, wurde das Hauptaugenmerk auf diese Auswertungen gelegt. Die Standard-Auswertungen wurden optimiert und angepasst, sodass sie den Anforderungen und Wünschen des Projektteams entsprachen. Da die Daten auf der Abacus Datenbank basieren, können diese von jeder Applikation angezogen werden, somit wurden auch spezifische Kundenwünsche aufgenommen und verarbeitet.

Pilot-Phase

Die ersten Kunden wurden ebenfalls gefunden und mit ihnen die Auswertungen im Detail besprochen. Der Intervall der Auswertungen wurde belassen und die ersten Monatsauswertungen per DeepV an die Kunden versendet.

Vorteil dieser Data Analyzer Auswertungen ist, dass die einzelnen Werte angeklickt und eine automatische Filterung durchgeführt werden kann. Wenn der Kunde nur die Monate Januar bis März ausgewertet haben möchte sowie nur die Veränderung der Flüssigen Mittel, kann er durch Anwählen der Kennzahlen sowie Definition der Monate die genaue Analyse erhalten.

DeepV

Um die Auswertungen den Kunden zur Verfügung zu stellen, wird ebenfalls ein Produkt von Abacus eingesetzt – DeepV.

Bei DeepV handelt es sich um eine cloudbasierte Sharing- und Publishing-Plattform für Buchhaltungsdaten.

Alle Daten bleiben in der Schweiz und können passwortgeschützt werden. Ebenfalls kann die Dauer der Daten eingestellt werden d.h. die Auswertungen haben eine Gültigkeit von z.B. 4 Wochen.

Der Kunde kann die Auswertungen via Browser öffnen und Kommentare zu den einzelnen Widgets einfügen.

Feedback

Das Feedback der Kunden war hervorragend. Es wurden bereits die ersten Verwaltungsrats-Sitzungen mit dem Abacus Data Analyzer durchgeführt.

Fazit

Mit dem Abacus Data Analyzer können die Geschäftsdaten der einzelnen Firmen schnell und tagesaktuell zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Vorteil erleichtert der ks group die tägliche Arbeit und die Kunden profitieren von grafischen Auswertungen.



Abbildung 1: Beispiel Dashboard Finanzen



Abbildung 2: Beispiel Dashboard Aufträge

**ks.
data
werk**

ks datawerk ag
 Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
 Tel. 071 757 88 00
 www.ksdatawerk.ch
 info@ksdatawerk.ch

Mobile Datenerfassung bei der Appenzeller Alpenbitter AG

Mit dem Aufbau seiner Spirituosenhandlung im Jahr 1902 legte Emil Ebnetter den Grundstein für die heutige Appenzeller Alpenbitter AG. Gemeinsam mit seinem Schwager Beat Kölbener gründete er 1908 die Kollektivgesellschaft Emil Ebnetter & Co, die im Jahre 2006 zur Appenzeller Alpenbitter AG umfirmiert wurde. Bis heute ist das Familienunternehmen seiner Tradition treu geblieben und ein unabhängiges KMU.



Das stetige Engagement des Hauses Appenzeller Alpenbitter für seine Kunden, die Umwelt, die Mitarbeitenden und die Öffentlichkeit bezeugen die Zertifikate FSSC 22000 (Lebensmittelsicherheit). Sie alle garantieren die einwandfreie Qualität in der Entwicklung und Herstellung, aber auch im Verkauf und Vertrieb.

Harry Heule
Inhaber databix ag
Leiter Entwicklung



Sven Rieser
Inhaber databix ag
Verkauf und Marketing





Mitte des letzten Jahres entschied sich die Appenzeller Alpenbitter AG, ihre Logistikprozesse mittels einer mobilen Datenerfassungslösung neu zu strukturieren und zu optimieren. Zur Appenzeller Alpenbitter AG gehören die Tochterfirmen Crowing's AG und Zaffarena AG. Die Crowing's AG stellt hochwertige Kräutertees her, während

die Zaffarena AG diverse ergänzende Handelsprodukte anbietet.

Die Appenzeller Alpenbitter AG suchte zusammen mit ihrem Abacus-Vertriebspartner einen geeigneten Partner für die Umsetzung dieses Projektes. Wir, die Firma databix ag, durften dann im September 2019

bei der Appenzeller Alpenbitter AG unsere Produkte und Ideen präsentieren. Aufgrund unserer etablierten Lösungen, der hochstehenden Integration ins Abacus und unserer Flexibilität für kundenspezifische Anpassungen erhielten wir im Frühjahr 2020 den Zuschlag.

Zusammen mit der Appenzeller Alpenbitter AG wurde dann an zwei Workshops ein Konzept ausgearbeitet um die Prozesse Wareneingang, Warenbereitstellung und Inventur zu optimieren. Um das Projekt nicht zu überladen, wurde entschieden, nicht alle Prozesse auf einmal zu erneuern, sondern diese losgelöst in Angriff zu nehmen. Der grösste Handlungsbedarf betrifft den Prozess Warenbereitstellung bzw. das Kommissionieren von Verkaufsaufträgen im Lager.

Weg vom Papier hin zur Digitalisierung

Ziel der Digitalisierung ist es, sogenannte Medienbrüche zu vermeiden. Die Daten sollen dort erfasst werden, wo sie anfallen. Anschliessend werden diese Daten dann automatisch dort bereitgestellt, wo sie gerade benötigt werden. Rüstpapiere mit handschriftlichen Vermerken, welche manuell ins System eingetippt werden müssen, sind nicht mehr zeitgemäss. Durch den Einsatz einer Datenerfassungslösung mittels mobiler Barcodescanner kann dies erreicht werden und damit die Effizienz und Qualität der Daten erheblich gesteigert werden. Es ver-

steht sich, dass die Geräte online mit dem ERP System verbunden sind. Informationen werden in Echtzeit mit dem System ausgetauscht.

Projektziele

Für die Umsetzung der Applikation «Kommissionieren» wurden folgende Ziele definiert:

1. Eliminierung von Fehlern bei der Auslieferung
 - a. Keine Verwechslung von Produkten
 - b. Keine falschen Mengeneinheiten
2. Korrekte Buchungen von Ein- und Ausgängen der Chargenprodukte
 - a. Keine Auslieferung von falschen Chargen
 - b. Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein
 - c. Auslieferung nach dem FiFo-Prinzip (First in / First out)
3. Verifizierung der Produkte und Bestätigung der Mengen im Rüstprozess
 - a. Durch das Scannen der Produkte werden die Produkte verifiziert und die richtigen Chargen identifiziert
 - b. Durch das Scannen der Produkte wird die Rückverfolgbarkeit gewährleistet, indem ans ERP System zurückgemeldet wird, welches Produkt durch welchen Mitarbeiter zu welchem Zeitpunkt gerüstet wurde

Herausforderungen

Die speziellen Herausforderungen für uns bestanden darin, dass Aufträge aller drei Firmen einzeln oder gemischt über unsere mobile Applikation verar-

beitet werden können. Bei gemischten Aufträgen bedeutet dies, dass Positionen aus allen drei Geschäftsbereichen auf demselben Auftrag sind und diese von unterschiedlichen Personen in unterschiedlichen Lagern gerüstet werden. Der Auftrag gilt jedoch erst als abgeschlossen, wenn alle Positionen gerüstet sind. Nach Abschluss des kompletten Auftrages soll direkt vom Gerät der Lieferschein für den Versand ausgedruckt werden. Um Laufwege zu sparen, werden mehrere Aufträge gleichzeitig in einem Rüstprozess gerüstet; sprich ein sogenanntes «Sammelrüten» muss möglich sein. Dazu werden mehrere Aufträge auf das Gerät geladen und verdichtet dargestellt. Die Mitarbeitenden können somit mehrere Aufträge gleichzeitig in einem Durchlauf abarbeiten.

Um möglichst effizient zu arbeiten und um Verwechslungen auszuschliessen, wurden die Lagerplätze mit Barcodes ausgezeichnet und die Produktetiketten mit der Chargennummer als Barcode ergänzt.

Die richtige Hardware

Mittlerweile ist eine Vielzahl von Produkten in unterschiedlichen Variationen auf dem Markt erhältlich – mit/ohne Tastatur, mit/ohne Pistolengriff. Wir empfehlen, in diesem Prozess jeweils die Mitarbeiter für die Entscheidung beizuziehen, da sie später mit den Geräten arbeiten müssen. Dies hat der Betriebsleiter der Appenzeller Alpenbitter AG (Christian Roth) gemacht.



Zebra MC3300

Die Auswahl fiel auf zwei unterschiedliche Gerätetypen: Für das Bereitstellen der Ware im Lager wurde das grössere Gerät mit Pistolengriff ausgewählt (Zebra MC3300).

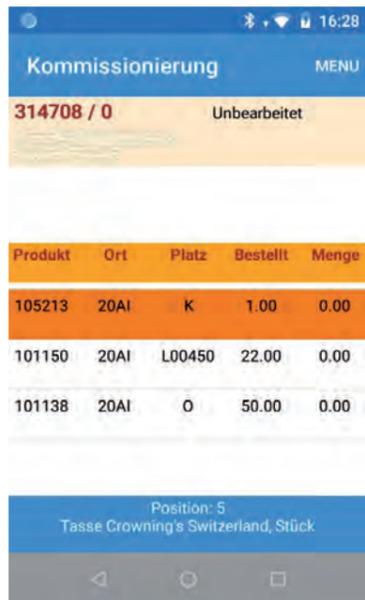


Zebra TC25

Für das Nachbestücken des Verkaufsladens fiel die Auswahl auf das kleine, handliche Gerät (Zebra TC25).



Screenshot Applikation Kommissionierung



Screenshots Auftragsdetails

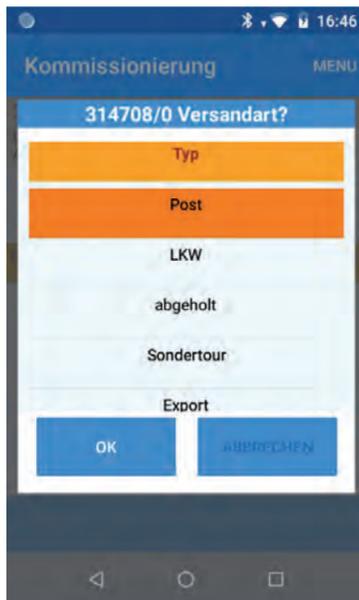
Fazit

Durch den Einsatz der mobilen Scangeräte und der online Anbindung ins Abacus sind wir überzeugt, die Qualität der Auslieferungen und die Effizienz in der Verarbeitung der Aufträge massiv steigern zu können. Die definitive Einführung des Projektes ist auf Ende Jahr geplant. Danach werden weitere Prozesse wie der Wareneingang und die Inventur analysiert und umgesetzt.

Wir möchten uns für die stets sehr angenehme und speditive Zusammenarbeit mit dem Team der Appenzeller Alpenbitter AG bedanken.



databix ag
Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 850 03 38
www.databix.ch / info@databix.ch



Ausflug vom 28. August 2020

Die ks-Crew wurde zur Sonderkommission berufen und durfte bei den Ermittlungen eines Mordfalles der Winterthurer Stadtpolizei unter die Arme greifen. Nur wenn die Zeugenaussagen und die Befragungen der Verdächtigen geschickt kombiniert wurden, hatte man eine Chance, den Täter zu identifizieren und zu fassen.

In diesem Jahr laden Simone und Sjlea zum Teamausflug, am Freitag 28.08.2020, ein. Wie es die Tradition so will, weiss bis zum Tag X nur das OK, wohin die Reise geht. Nur einige versteckte Hinweise auf der Einladung geben Raum für Vermutungen. Die Wettervorhersage auf den besagten Freitag lässt alles offen. Vormittags bewölkt aber trocken, vom Westen her im Laufe des Tages aufkommender Regen, der am Abend in starke Regenfälle

Bettina Zigerlig und
Janina Halter



le mündet. Schwierige Ausgangslage, da man weder den Zielort noch die Himmelsrichtung kennt 😊! Für manch Eine(r) eine Herausforderung, denn die Frage nach der richtigen Schuh- und Kleiderwahl ist schwierig 😊!

Um 07.00 Uhr in der Früh fährt der Zug ab Altstätten, in Heerbrugg steigt der Rest des Teams zu. Die Stimmung ist ausgelassen und trotz Maskenpflicht sind die Gespräche in vollem Gange. Ein feiner Znüni stärkt nicht nur den Körper, sondern gibt auch mal die Möglichkeit, das Gesicht seines vis-à-vis hinter der Maske zu erspähen.

Dann die Durchsage: «Meine Damen und Herren, wir treffen in Winterthur ein». Für uns das Zeichen auszusteigen. Bereits vor dem Bahnhofgebäude wartet der «Sprecher der Stadtpolizei Winterthur» auf uns. Mit ausdrucksloser Miene und sachlicher Stimme informiert er uns, dass die Polizei dringend unsere Unterstützung benötigt. Denn als wir noch friedlich schlummernd in unseren Betten lagen, hat sich in Winterthur ein Mord ereignet. Eine junge Frau wurde tot in der Wohnung ihrer besten Freundin aufgefunden. Die Ermittlungen sind in vollem Gange, aber eine Verstärkung vom ks Team aus dem Rheintal ist von Nöten. Die SOKO ks nimmt sich die-

sem Fall umgehend an. Ausgerüstet mit einigen Handy-Nummern, Stadtplan und diversen Angaben zu den einzelnen Beteiligten, machen wir uns in Gruppen auf den Weg. Tathergang, Tatmotiv und Täter müssen innert vorgeschriebener Zeit an die Ermittlerzentrale der Stadtpolizei Winterthur bekanntgegeben werden.

Die Ermittlungen führen uns durch die Stadt Winterthur. In Schaufenstern diverser Ladenlokale finden wir QR-Codes, die immer wieder neue Hinweise geben. Bilder des Tatortes und der Gegenstände, die die Leiche auf sich getragen hat, lassen zudem neue Vermutungen zu. Aufschlussreich sind besonders die Befragungen diverser Personen, die mit dem Mordopfer zu tun hatten. Einerseits ist da die beste Freundin der Toten, ein zartes blondes Wesen, dass uns weinend auf einer Parkbank erwartet. Wie sich herausstellt, war sie vergangene Nacht beim Freund ihrer verstorbenen Freundin. Also ein Beziehungsdelikt?

Da ist aber auch der Chef der Stammbar, Vito, bei dem die Freundin der Toten arbeitet. Vito ist ein italienischer Macho, von dem uns nicht nur sein italienischer Akzent, sondern auch seine Aussagen in Erinnerung bleiben. Könnten hier dunkle Machenschaften mit der Mafia im Spiel

sein? Also Geldwäscherei? Sein Lebensstil lässt Vermutungen in diese Richtung zu.

Der Informationen nicht genug, haben wir auch das Vergnügen mit der ehemaligen Besitzerin der Tatwaffe, die als gestohlen gemeldet wurde, zu sprechen. Ein kaltschnäuziges Weibsbild, das bereits einige Zeit hinter schwedischen Gardinen verbrachte. Heute arbeitet sie als Blumenlieferantin und wie es der Zufall will, liegen Blumen von ihr am Tatort. Bei der Zeugenbefragung gibt sie sich unnahbar und wortkarg und manch einer von uns beisst sich die Zähne an ihr aus.

Mit all den Hinweisen, Indizien und Ergebnissen aus den Befragungen müssen wir jetzt eine Lösung finden. Das lässt sich am besten bei einem Bier oder einem Glas Aperol diskutieren.

Die verschiedensten Varianten werden von den einzelnen Gruppen präsentiert. Aber nur eine Gruppe hat in der schnellsten Zeit die korrekte Lösung an die Ermittlerzentrale geliefert (siehe Siegerfoto 😊). Es ging nämlich wie so häufig um das liebe Geld. Geldwäscherei, Auftragsmord und Verwechslung der Zielperson sind das Endergebnis von langen und aufreibenden Ermittlungsarbeiten.

Beim anschliessenden Zmittag liefert uns Hobbydetektive das Erlebte viel Gesprächsstoff. Bei einem sind sich alle einig: Die schauspielerische Leistung der einzelnen Personen sowie der Einbezug von modernen Mitteln, gestaltete den Morgen abwechslungsreich, spannend und sehr kurzweilig.

Gespannt nehmen wir die Reise wieder auf und überlegen, was der Nachmittag noch bringen wird. Mit Bahn und Bus fahren wir zurück ins Rheintal. Mitten im Weindorf Berneck besuchen wir die Kuferei Thurnheer. Wir werden bereits vom Inhaber und seiner Familie erwartet. Im Dorf des Weines möchte uns Martin Thurnheer die Arbeit des Küfers näherbringen. Mit seiner Leidenschaft für die Handwerkskunst und den lebhaften Ausführungen seiner Arbeit hat er das Team schnell in seinen Bann gezogen. In der Werkstatt mit den teils «antiken» Maschinen werden wir in die einzelnen Arbeitsschritte für den Bau eines Barrique Fasses eingeweiht. Dass in der ganzen Schweiz nur noch 5 Küfer ihr Handwerk gewerbmässig ausführen, zeigt uns die Einmaligkeit des Erlebten. Beim anschliessenden Apéro nutzt manch einer die Zeit, sich umzusehen und mit dem Spezialisten auszutauschen. Im Ochsen Berneck lassen wir bei einem

feinen Znacht den abwechslungsreichen und spannenden Tag ausklingen. Ein herzliches Dankeschön unseren Organisatorinnen für den gelungenen Anlass.



Preisübergabe Wettbewerb 2020



Preisübergabe des Wettbewerbs vom ks.info 2020

Aus den vielen richtigen Lösungen vom KS Wettbewerb 2020/1 zum Thema Parks und Gärten haben wir den glücklichen Gewinner gezogen. Wir gratulieren Alfred und Dora Frei von Berneck herzlich zum Gewinn. Als Sieger dürfen sie einen Gutschein für das Restaurant im Schloss Wartegg entgegennehmen. Wir wünschen beiden viel Vergnügen und guten Appetit!

Nebenan finden Sie die richtigen Lösungen zum Wettbewerb 2020.



C: Arenenberg



E: Dreilinden



G: Marienburg Thal



M: Wartegg

Wettbewerb 2021

Badeanstalten! «La mer, qu'on va danser, le long des golfes clairs, à des reflets d'argent, la mer» dieses Gefühl wie in dem Chanson von Charles Trenet möchten wir natürlich bei uns auch haben. Wasser, Sonne, Reflexe des Lichtes. Ein wenig Meer können wir geniessen in zahlreichen Badeanstalten in der Ostschweiz. Wunderschöne natürliche oder gebaute Badeanstalten lassen uns vergessen, dass die Alpen zwischen uns und dem Meer stehen.

Wir wetten mit Ihnen, dass sie nicht alle Badeanstalten kennen die wir in dieser Ausgabe bebildern. Raten Sie gut und gewinnen Sie einen Gutschein für Feinschmecker von «mehr lust catering».

Keimsche Farben: Diese Badi wurde 1931 gebaut und ist noch heute weit herum bekannt wegen ihrer einmaligen Architektur. Die Badeanlage wurde konzipiert vom Ingenieur Beda Hefti (1897–1981), einem Pionier des Sport- und Schwimmbadbaus. Das Freibad steht unter Denkmalschutz und ist im Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung (Kat. A, Typ E) aufgelistet. Diese Badi kann man in ●●● geniessen.

A: Untereggen

B: Heiden

C: Rotmonten



Grenzland: Aus den 1970er Jahren stammen die heute seltsam wirkenden Schilder, auf denen steht, dass nicht nur das Fahren am Alten Rhein verboten ist, sondern auch das Schieben und Stossen von Motorfahrzeugen. Dass nicht nur das Nacktbaden verboten ist, sondern auch das Nackt-Liegen, -Gehen oder -Stehen. Beliebt sind bei den Badenden das «Rohr», das «Inseli», der Mittelstreifen oder der «Sigmund», nach dem ●●● Sigmund Sieber. Woher war Sigmund Sieber?

D: Widnau

E: Diepoldsau

F: Kriessern



South Beach: Wenn man in den sommerlichen Dunst schaut und die Augen leicht täuscht, ist man überzeugt am Meer zu sitzen. Mit dem Standup-Paddel oder mit dem Schlauchboot in den Sonnenuntergang, so fühlt sich das Feriengedächtnis am Südufer des Bodensees an. Die in das natürliche Gelände am Bodensee eingefügte Badeanlage ●●● ist ein Anziehungspunkt für Badegäste, weit über die Region hinaus.

Wie heisst diese Badi mit dem prosaischen Namen?

G: Speck

H: Brot

I: Wurst



Mit Geissen aber nicht in Gais: Das Freibad von ●●● ist ein Kind der Wirtschaftskrise. Sein Bau war für viele Arbeitslose eine willkommene Beschäftigungsmöglichkeit. Die Anlage wurde 1934 eingeweiht und 1988 umfangreich erneuert. Nun steht wieder eine Sanierung an. Gleichzeitig will die Gemeinde die Fläche vergrössern. «Geplant ist eine separate Spielwiese, für verschiedenste Spielarten», sagt der Gemeindepräsident.

Wo ist diese versteckte Badi?

K: Büriswilen

L: Walzenhausen

M: Eichberg



Wenn Sie alle Lösungen kennen, dann schicken Sie uns eine E-Mail:

psieber@kstreuhandexperten.ch mit den Angaben der Lösungsbuchstaben.

Einsendeschluss ist der 31. Januar 2021. Wir verlosen durch unsere Glücksfee den oder die glückliche GewinnerIn. In unserem nächsten ks.info geben wir die Lösung und die Gewinner bekannt.

Andy Fehr Dipl. Treuhandexperte

Patrick Blättler lic.oec.HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer

Stefan Hutter Dipl. Steuerexperte

Dr. Pepe Sonderegger Dr. oec. HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer

Martin Grüniger MAS FH in MWST / LL.M. VAT, Dipl. Wirtschaftsprüfer

Daniel Frei Wirtschaftsingenieur STV



ks treuhandexperten ag

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 07 07
www.kstreuhandexperten.ch
info@kstreuhandexperten.ch

ks datawerk ag

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 88 00
www.ksdatawerk.ch
info@ksdatawerk.ch